

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **ML 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Die Stellung des Unternehmers im Produktionsprozeß. II.	129	Arbeiterversicherung. Entfernung einer Tätowierung keine vorsätzliche Herbeiführung einer Krankheit	141
Gefangen- und Verwaltung. Verbot der Nachtarbeit der Frauen in Oesterreich	132	Polizei, Justiz. Sind Tarifverträge rechtsverbindlich? — Untersuchung gegen den Industriearbeitsnachweis zu Mannheim	143
Wirtschaftliche Rundschau	133	Audere Organisationen. Die Strich-Dunderischen Gewerkschaften und das preussische Wahlrecht	144
Arbeiterbewegung. Wie kautschik polemisiert. — Aus den deutschen Gewerkschaften.	134	Mitteilungen. Mitteilung der Generalkommission über Quartalsbeiträge und eingegangene Unterstützungsgelder. — Unterstützungsvereinigung	144
Kongresse. Die Verbändstage der Maurer und Bauhilfsarbeiter und des deutschen Bauarbeiterverbandes	135		
Lohnbewegungen und Streiks. Die Lohnkämpfe in Oesterreich während der Jahre 1908 und 1909	139	Hierzu: Literatur-Beilage Nr. 2.	

Die Stellung des Unternehmers im Produktionsprozeß.

II.

Wie ich schon im ersten Artikel erwähnt habe, lohnt es sich nicht, in derselben Ausführlichkeit auf Tänzlers Broschüre einzugehen. Das Originale der Tänzlerschen Deduktionen beruht vielleicht darin, daß er außer den Gedankengängen, die uns in Tilles Ausführungen schon begegnet sind, sein Ziel auf den Krücken der Statistik zu erreichen sucht. Zu welchen „zufriedenstellenden“ Ergebnissen er dabei gelangt, zeigt folgendes Resultat: „So ist ein neuer Mittelstand bei den Arbeitern entstanden, der an die Stelle des alten Mittelstandes getreten ist. Sein auskömmlicher Lohn ermöglicht es ihm, nicht nur seine eigene Lebenshaltung zu erhöhen, sondern zugleich den Grund für das Aufsteigen seiner Kinder zu legen, er kann seinen Kindern eine bessere Schulbildung und Berufsvorbildung geben und ihnen so die Möglichkeit noch günstigerer Erwerbsbedingungen schaffen. Die Lage des Arbeiters ist sicher vielfach besser als die des unteren und mittleren Beamten, ja, man hat behauptet, daß z. B. ein Gelsenkirchener Bergarbeiter im 55. Lebensjahre, während seiner ganzen Beschäftigungszeit zusammengerechnet, dasselbe Einkommen gehabt hat, als ein Geheimere Regierungsrat in preussischen Diensten bis dahin erworben hat.“ (Seite 21.) Vielleicht nimmt sich einer unserer Fachleute auf dem Gebiete der Statistik einmal die Mühe, die epochalen statistischen Forschungen des Herrn Tänzler etwas niedriger zu hängen.

Wenn uns nun Dr. Alexander Tille erklärt hat, daß die Tätigkeit des heutigen Unternehmers eine dreifache ist, eine technische, kaufmännische und organisatorische, so werden wir zunächst die Frage zu untersuchen haben, wer im heutigen modernen Industriebetrieb noch Unternehmer ist und in welchem Verhältnis diejenigen Menschen zum Betrieb stehen, die heute noch Unternehmerfunktionen ausüben.

Nur im industriellen Kleinbetrieb ist der Unternehmer noch wirklich Führer der Produktionsvorgänge, wenn man diesen Ausdruck in bedingten Grenzen gebrauchen will. Nur der Kleinmeister ist in seiner Person Techniker, Kaufmann und Arbeitsorganisator. Er ist Techniker, indem er auf Verbesserung seiner technischen Hilfsmittel, seiner Werkzeuge und Maschinen sinnt, um Waren herzustellen. Er ist Kaufmann, indem er durch billiges Angebot einen bestimmten Bedarf für seine Erzeugnisse zu befriedigen sucht. Er ist Organisator, indem er die Herstellung von Waren und den Betrieb organisiert, indem er seine eigene Arbeit oder die seines Gesellen und Lehrlingen möglichst vorteilhaft einteilt. Alle drei Funktionen übt er naturgemäß nur in sehr kleinem Maßstabe aus. Immerhin aber kann man behaupten, daß der Kleinbetrieb das Spiegelbild der „Unternehmerfähigkeit“ seines Besitzers aufzuzeichnen wird. Von dem Fleiß, der Initiative, der rein sachlichen Handgeschicklichkeit, der kaufmännischen Gerissenheit des Handwerksmeisters wird es abhängig sein, ob er sein Geschäft erfolgreich über die Fährnisse des wirtschaftlichen Lebens hinwegführen kann. Im Kampf mit seinesgleichen wird sich der geschickte Handwerksmeister und befähigte Unternehmer siegreich behaupten. Aber alle seine „Unternehmertugenden“ können ihm nichts mehr helfen, wenn ihm ein Kampf mit einem Wirtschaftsgebilde höherer Ordnung aufgezwungen wird. Im Konkurrenzringen zwischen Handwerk und Fabrik muß der Kleinmeister unterliegen, nicht deshalb, weil der Fabrikant als Unternehmer befähigter ist, sondern weil der Fabrikbetrieb als solcher an technisch-organisatorischen Machtmitteln und vor allen Dingen an kapitalen Kräften reicher ausgestattet ist. Es treten also hier Faktoren auf, die außerhalb der Möglichkeiten personaler Unternehmertüchtigkeit liegen.

Das sagen allerdings die Herren Tänzler, Tille und Genossen dem Kleinmeister nicht. Sie rühren die Werbetrommel für den Zusammenschluß der Unternehmer aller Grade und aller Spielarten. Sie

liegenden Falle keine Anwendung finden, wenn anzunehmen wäre, daß der Gesamtbetrag der dem Beklagten aus seinem Dienstverhältnis zum Kläger erwachsenden Vergütung die Summe von 1500 Mk. für das Jahr übersteigt. Dies ist aber hier offenbar, wenn das Dienstverhältnis auch die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten hauptsächlich in Anspruch nehmen sollte (vergl. § 1 Lohnarrestgesetzes) nicht der Fall, denn es ist ohne weiteres anzunehmen, daß ein Schneidergeselle, der nach des Klägers eigenen Angaben bei ihm nur auf Stücklohn arbeitet, also aller Wahrscheinlichkeit nach auch noch für andere Meister tätig ist, allein aus dem Dienstverhältnis mit dem Kläger nicht einen jährlichen Verdienst von 1500 Mk. erzielt. Es war daher schon jetzt wie geschehen zu erkennen.

Gegen dies Urteil legte Kläger Berufung an das Landgericht I ein, indem er ausführte: Die Voraussetzungen des § 1 des Lohnbeschlagnahmengesetzes liegen nicht vor. Ein Dienstverhältnis setzt eine fortdauernde Tätigkeit für einen bestimmten Dienstherrn voraus, erfordere ein Anstellungsverhältnis und habe zur Grundlage die Leistung der Dienste in Person. Beklagter sei aber selbständiger Zwischenmeister, sei nicht fortlaufend für Kläger tätig, sondern von ihm in unregelmäßigen Zwischenräumen mit Anfertigung von Röden beauftragt. Beklagter habe auch Gehilfen gehabt, sei noch für andere Schneidermeister tätig und die Gesamtsumme seines Verdienstes beliefe sich auf mehr als 1500 Mk. Es komme gar nicht darauf an, ob Beklagter das Einkommen von einem oder mehreren Arbeitgebern erziele.

Die Berufungsklage wurde abgewiesen. Begründend heißt es im Urteil: Zur Entscheidung steht allein die Frage, ob die angebliche Forderung des Beklagten auf Zahlung von Lohn der Pfändung unterworfen ist oder nicht. Ist letzteres der Fall, dann findet gegen die Forderung die Aufrechnung nicht statt. Das Berufungsgericht hat sich in der Verantwortung der Frage den Ausführungen des Vorderrichters angeschlossen. . . . Gemäß § 1 des Lohnbeschlagnahmengesetzes unterliegen Lohnforderungen der Pfändung zunächst dann, wenn sie nicht auf einem Arbeits- oder Dienstverhältnis beruhen, das die Erwerbstätigkeit des Vergütungsberechtigten vollständig oder hauptsächlich in Anspruch nimmt. Unstreitig ist aber unter den Parteien, daß Beklagter seit längerer Zeit beim Kläger Stücklohn arbeitet. Ist dies aber der Fall, dann besteht zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis im Sinne des erwähnten § 1. Zur Grundlage eines solchen ist nicht unbedingt ein Dienstvertrag notwendig, das Vertragsverhältnis kann auch auf einem Werkvertrag oder auf einer Reihe von Werkverträgen beruhen, wobei es gleichgültig ist, ob Beklagter die ihm aufgetragene Arbeit selbst ausgeführt hat, oder ob er sich gelegentlich eines Gehilfen bediente.

Kläger behauptet nun, die Erwerbstätigkeit des Beklagten, dessen jährliche Gesamtvergütung bei Kläger, wie unstreitig ist, 1500 Mk. nicht übersteigt, sei bei ihm nicht hauptsächlich in Anspruch genommen worden. Beim Bestreiten dieser Tatsache seitens des Beklagten, der lediglich nur bei Kläger beschäftigt gewesen sein will, hat Kläger den Beweis hierfür unter Vorbringen genauer Tatsachen zu erbringen. Diesen Beweis hat aber Kläger in begründeter Form nicht dargetan; er hätte behaupten

und unter Beweis stellen müssen, bei wem und wie lange Beklagter anderweit beschäftigt gewesen war. Demgemäß war die Berufung abzuweisen. Fr. A.

Mitteilungen.

Deutscher Sozialdemokratischer Leseklub in Paris.

Paris. Nach 33jährigem Bestehen ihrer Organisation bezogen unsere deutschen Genossen in Paris eigene Vereinsräume, bestehend aus einem 300 Personen fassenden großen Saal für ihre regelmäßigen Sonnabendversammlungen und einem kleineren für 50 Besucher, der ständig den Genossen als Unterrichtsraum, Leses-, Sitzungs- und Bibliothekszimmer dient. Die Räume sind geschmackvoll und zweckentsprechend eingerichtet. Ein Mitglied der Ordnerkommission ist allabendlich zur Kunstverteilung anwesend. Einen Arbeitsnachweis besitzt der Klub nicht. Die im Hause befindliche Restauration der sozialistischen Konsumgenossenschaft „Maison Commune“ liefert gute Speisen und Getränke zu billigen Preisen. In Paris einzig dastehend ist die Abschaffung des Trinkgeldumwesens. Besuche von Museen und anderen Sehenswürdigkeiten finden jeden Sonntag unter Führung eines Sachverständigen statt; gefällige Zusammenkünfte und Ausflüge werden unternommen. Es ist jedem nach Paris kommenden Genossen zu empfehlen, sich an den Deutschen Sozialdemokratischen Leseklub, 49, Rue de Bretagne, zu wenden.

Zur Jahresstatistik der deutschen Gewerkschaftskartelle.

Wie bekanntgegeben wurde, soll die Einsendung der Berichtsbogen zur Statistik der deutschen Gewerkschaftskartelle für das Jahr 1909 bis spätestens den 1. März 1910 an die Generalkommission erfolgen. Ein recht erheblicher Teil der Fragebogen steht jedoch noch aus. Wir ersuchen deshalb die säumigen Berichterstatter, um umgehende Ausfertigung und Ein-sendung der Berichtsbogen.

Die Generalkommission.

Für die Verbandsexpeditionen.

Der nächsten Nr. 9 des „Corr.-Bl.“ wird die Literatur-Beilage Nr. 2 beigegeben. Diese Nummer erscheint in einem Gesamtumfang von 24 Seiten.

Die Generalkommission.

Zur Beachtung!

Die im vorigen Jahre im „Corr.-Bl.“ erschienene Artikelserie *Sisyphusarbeit oder positive Erfolge* ist nunmehr in einer Auflage von 26 000 Exemplaren als Broschüre erschienen. Den Verbandsfilialen geht die Schrift durch die Verbandsexpeditionen zu. Im Buchhandel beträgt der Preis 50 Pfg. Voraussichtlich dürfte eine zweite Auflage notwendig werden. Das in der Schrift enthaltene Lohnstatistische Material ist für die gewerkschaftliche Agitation zweifellos recht wertvoll.

Die Generalkommission.

daß er seinen erfinderisch begabten Angestellten in Dienstvertrag mit der Fessel einer Konkurrenzklausele belegt. Eine sehr klassische Charakteristik in dieser Hinsicht hat einmal einer der amerikanischen Dollarkönige gegeben. Als ihm ein Schmeichler wegen seiner technischen Verdienste anloben wollte, fiel ihm der alte gerissene Geschäftsmann in die Rede mit den Worten: „Ich habe niemals eine Erfindung selbst gemacht, wohl aber habe ich es verstanden, manche wichtige Erfindung eines Andern für meine Zwecke auszunutzen.“

In ähnlicher Weise hat der Unternehmer seine Funktionen als Kaufmann und Fabrikorganisationsleiter längst einer Angestelltenenschaft überwiesen, die in zwangsläufiger Arbeitsteilung für ihn und für seinen Profit diese Tätigkeitsgebiete ausfüllen müssen. Aus dem Zeichenstuhl, aus dem kaufmännischen Bureau, aus der Werkstatt ist der moderne Unternehmer, der Großindustrielle, der als Unternehmertyp doch nun einmal unser Wirtschaftsleben beherrscht, schon längst herausgetreten. Seine Tätigkeit spielt sich in viel größerem Rahmen ab, er ist Börseianer geworden.

Das wäre an sich schon ein reizvolles Kapitel, einmal die wirklich leitenden Triebkräfte unserer großwirtschaftlichen Unternehmungen darzulegen. Unsere Kenntnis von dem Einfluß der Banken auf die Industrie ist nämlich gerade in letzter Zeit durch einige brauchbare Arbeiten erweitert worden. Denn die Zügel der Regierung für alle großen industriellen Aktionen haben die Großbanken in der Hand. Mag sich auch im Betrieb ein Chefingenieur oder Werksstadtdirektor oder Prokurist noch so selbstbewußt gebärden, er ist doch nur der ausführende Faktor und entbehrliche Zwischenmann einer Geldmacht, die von den Bureaus der Banken aus ihre Fäden über das gesamte Wirtschaftsleben zieht.

Diese Entwicklung der Dinge liegt ebenfalls in der Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaftsweise begründet. Auch dafür ist Amerika das klassische Land. Wie die amerikanische Fabrikorganisation eine kapitalistische Arbeitsweise in höchster Vollendung zeigt, so hat sich auch die Psyche des Arbeiters dort in einer Weise entwickelt, wie sie der amerikanischen Wertstattspraxis entspricht.

So hat z. B. in seinen Memoiren John Rockefeller Ausprüche niedergeschrieben, die in ihrer Art klassische Bekenntnisse einer naiv brutalen Unternehmensecke sind. Sein Glaubensbekenntnis formuliert er dort einmal in die Worte zusammen, er sei bereit, einem Stellvertreter 1 Million Dollar Gehalt zu zahlen: „Der aber müsse (natürlich neben manch positiver Begabung!) vor allem „nicht die geringsten Skrupel“ haben und bereit sein, rücksichtslos Tausende von Opfern hinterher zu lassen.“

Und als kürzlich Harriman, ein Krösus der amerikanischen Geschäftswelt, starb, widmete ihn ein bürgerlicher Schriftsteller (L. Tolles im „Tag“, 1909 Nr. 215) folgenden Nachruf:

„Er (Harriman) zeigte schon als kaum den Anabener entwachsender Jüngling die starken Nerven des echten Börsemanes. Und 45 Jahre sind ihm diese wichtigsten Begleiter des Unternehmers treu geblieben. Der Erfolg beruht viel öfter auf der Beschaffenheit des Nervensystems als auf den Eigenschaften des Gehirns. Starknervige Personen sind den starkgeistigen Individualitäten häufig überlegen. In Amerika mehr als anderswo. Die Neuraasthenie des Amerikaners schaltet niemals die Willenskraft aus. Und das Geheimnis des Sieges besteht in der völligen Loslösung von moralischen Skrupeln. Hätte

Harriman sich nicht von allen sittlichen Bedenken freigemacht, so würde er gleich über die ersten Stufen seiner Entwicklung zum Großspekulanten gestolpert sein. Er begann damit, daß er dem Mann, der ihm die Pforten zum Paradies der Eisenbahnen geöffnet hatte, das Genid umdrehte; und die zweite Etappe der ruhmvollen Laufbahn wurde durch eine brutale Kampagne gegen Morgan eingeleitet. Der hat dann allerdings die Fähigkeit seines Gegners für sich selbst nutzbringend angelegt. Die Auseinandersetzung mit Hill stand auch nicht im Zeichen der Rücksichtnahme. Und der Anschluß an die Standard-Ölgruppen vollzog sich gleichfalls durch einen Gewaltakt. Aber Dinge, die ein strenger Sitteneichter in das Schuldenkonto Harrimans einträgt, gehören zum eisernen Besitz der amerikanischen Spekulation. Mit der hat man wie mit einer gegebenen Größe zu rechnen: das Wesen solcher Faktoren erschöpft sich aber darin, daß sie unveränderlich sind. Harrimans Geschäfte mit der New York Life Insurance und der National City Bank, die Ausschüttung hoher Dividenden, die erst durch Ausgabe von Schuldverschreibungen hervorgebracht wurden; kunstvolle Praktiken in der Bucherei, das sind Dinge, vor denen den strengen Moralisten ein Grausen überkommt. Der amerikanische Spekulant gleitet rasch über derartige Erscheinungen hinweg; und der Gesetzgeber muß sich damit begnügen, den guten Willen zur Abhilfe zu zeigen.“

Haben wir in Deutschland Ursache, das Vorhandensein solcher Unternehmerpersönlichkeiten ein für alle mal als unumgänglich hinzustellen? Selbstverständlich kann man im Ernstfall auch hier amerikanische Verhältnisse nicht schematisch auf Deutschland übertragen. Der Kapitalismus wird bei uns in Deutschland wohl nie solche Erscheinungsformen zeitigen, wie sie drüben im Lande der unbegrenzten Möglichkeiten sich entwickeln konnten. Dafür wird schon die Binde des deutschen Arbeiters sorgen, seine Solidarität, die politische und gewerkschaftliche Tradition seiner Klasse, daß der „Amerikanismus“ sich nicht in allen seinen Giftblüten auf deutschen Boden übertragen läßt. Aber müssen wir nicht bei der Betrachtung der geschichtlichen Entwicklung unserer deutschen Unternehmerschaft die Tatsache zugeben, daß wir uns immer bedenklicher der Grenze nähern, wo der moralische Pflichtenmensch aufhört und die kapitalistische Bestie beginnt?

Nur ein kurzer Streifzettel in die letzten 50 Jahre unserer deutschen Industrieentwicklung. Die Frühperiode großindustrieller Wirtschaftsweise bei uns in Deutschland hatte Männer wie Abbé, Siemens und Krupp an der Spitze, um nur ziemlich willkürlich ein paar Namen herauszugreifen. Ein Unternehmer mit der Anschauungsweise eines Abbé würde von seinen eigenen Klassengenossen heute als „Wohlfahrtsfröhe“ angeulkt werden. Man mag sich fernhalten von dem Heroerkultus, den viele Biographen mit den Verdiensten eines Siemens um die technische Wissenschaft und die deutsche Industrieentwicklung treiben. Sicher hat Siemens als Persönlichkeit und als Arbeitskraft nicht alle die Großtaten ausgeführt, die man ihm andichtet. Aber er war doch, verglichen mit unserm heutigen Unternehmertum, ein ganzer Kerl. „Ich will schaffen und nützen, solange ich kann, sehne mich nicht nach den persönlichen Annehmlichkeiten und Genüssen des Reichtums. Ich würde körperlich und geistig zugrunde gehen, wenn ich keine nützliche Tätigkeit, an der ich Anregung und dadurch Beruhigung finde.

wollen sich mit dem Unternehmertum des Klein-gewerbes und des Kleinhandels zu einer einzigen politischen Unternehmerpartei vereinigen, um mit vereinten Kräften die vorwärtsdrängende Arbeiterbewegung niederzuzwingen und die Fortschritte in der sozialen Gesetzgebung aufzuhalten. Dabei leistet gerade der Großunternehmer die eifrigsten Totengräberdienste zum Sturze des Kleinunternehmers, der also auf keinen Fall die bedeutungsvolle Rolle in der Volkswirtschaft noch spielen kann, wie sie von Eille hier ausgelegt wird. Der Kleinunternehmer ist ebenfalls ein Spielball der Stürme des kapitalistischen Lebens geworden, ein untergehender Stand, dessen Niedergang und Leidensgeschichte wir gerade erkennen können, wenn wir die historische Wirtschaftsentwicklung der letzten 100 Jahre vor unsern Augen vorüberziehen lassen. Gerade der Kleinunternehmer im Handel, in der Industrie sowohl wie in der Landwirtschaft steht im heutigen Wirtschaftsleben jeden Tag Faktoren gegenüber, die er nicht etwa beherrscht und unterjocht, sondern die ihn zur Unterwerfung zwingen, die ihn bedrängen und zu Boden werfen. Diese Faktoren sind eben harten Notwendigkeiten entsprungen und finden im Wesen der heutigen Wirtschaftsweise ihre innere Ursache.

Entwickelt sich nun das Unternehmen aus den ersten zwerghaften Anfängen zu einer Betriebsgröße, in der der Unternehmer nicht mehr als Arbeitskraft allein die technischen, kaufmännischen und organisatorischen Funktionen erfüllen kann, so nimmt er für diese Arbeiten Hilfskräfte in seine Dienste. Der Werkmeister tritt als der erste Fabrikbeamte in Erscheinung. Dieser ist nicht mehr Unternehmer, obwohl er Unternehmerfunktionen ausführt. Er ist Dienstmann, Angestellter, Lohnarbeiter geworden. Eine im Unternehmerinteresse ausgehende Phraseologie bezeichnet allerdings den industriellen Mittelsmann gern als den „geistigen Mitarbeiter“, dessen Interessen identisch sind mit den Unternehmerinteressen. Die Tatsache, daß diese Vertrauenspersonen am Unternehmergeinn durch Gratifikationen, Prämien usw. teilnehmen, hat sogar manche gelehrte Leute zu der Lesart verleitet, das reine Lohnarbeiterverhältnis in solchen Fällen in Frage zu stellen. In Wirklichkeit handelt es sich hier nicht um eine Form der Gewinnbeteiligung, sondern es sind Förderprämien, die den Angestellten antreiben sollen, auf eine größere Förderung seiner eigenen Arbeit oder der Arbeitsleistung der ihm selbst unterstellten Arbeitskräfte hinzuwirken. Wir müssen die Tatsache also festhalten, daß der Unternehmer hier einem Lohnarbeiter nur Unternehmerfunktionen übertragen hat.

Später muß der Unternehmer noch mehr Angestellte einstellen. Jetzt wird eine bestimmte Arbeitsteilung vorgenommen. Nach den drei Grundfunktionen der Betriebsleitung scheiden sich die Angestellten in Techniker, Kaufleute und Werkmeister. An dem Lohnarbeiterverhältnis dieser Schichten wird nichts geändert, trotzdem eine immer weiter verästelte Arbeitsteilung auch hier stattfindet. Und so sehen wir im modernen Großbetrieb auf dem breiten Fundament der Handarbeiterschaft einen Verwaltungsorganismus aufgebaut, der ebenfalls aus Lohnarbeitern besteht, wenn er auch im eigentlichen Sinne frühere Unternehmerfunktionen übernommen hat.

Welche Funktionen sind nun für den Unternehmer noch übrig geblieben? Er ist nicht mehr Techniker, oder Kaufmann, oder Fabrikorganisator, dafür aber ein Organisator im höheren Sinne geworden.

Er läßt andere Leute für sich arbeiten. So flüchtig Sombart einzelne Seiten der Unternehmertätigkeit behandelt (so z. B. den Absatz „Der Unternehmer als Erfinder und Entdecker“, S. 730 bis 31), so ist doch gerade die Tätigkeit des Unternehmers organisators von ihm ganz richtig charakterisiert. Denn die Kunst der Organisation heißt in Wirklichkeit nichts anderes als „viele Menschen zu einem glücklichen erfolgreichen Wirken zusammenfügen; heißt Menschen und Dinge so disponieren, daß die gewünschte Nutzwirkung uneingeschränkt zutage tritt. Darin ist nun ein sehr mannigfaches Vermögen und Handeln eingeschlossen.

Zum ersten muß, wer organisieren will, die Fähigkeit besitzen, Menschen auf ihre Leistungsfähigkeit hin zu beurteilen, die zu einem bestimmten Zweck geeignete Menschen also aus einem großen Haufen herauszufinden.

Dann muß er das Talent haben, sie statt seiner arbeiten zu lassen, die (wenn der Umfang der Unternehmung wächst) einen Bestandteil nach dem andern schematisch vor der Gesamttätigkeit des Chefs auf sich übernehmen. Die allmähliche Absonderung der Unternehmerfunktion aus seiner eigenen Tätigkeit und ihre Uebertragung auf ein Direktorium, wie es Alfred Krupp im Laufe der Jahre vornahm, wird als das Paradigma (Beispiel) einer ganz besonders genialen Ueberleitung von Funktionen in dem gedachten Sinne betrachtet.

Im Zusammenhang mit der eben berührten Aufgabe steht dann die andere nicht minder wichtige, jeden Arbeiter an seine richtige Stelle zu setzen, wo er das Maximum von Leistung vollbringt und ihn immer so anzutreiben, daß er die seiner Leistungsfähigkeit entsprechende Höchstsumme von Tätigkeit auch wirklich entfaltet, nachdem es vorher gelungen ist, ihn überhaupt heranzuziehen.“

Der Unternehmer in diesem Sinne ist also Ausbeuter geworden. Das ist die höchste Stufe seiner Entwicklung, die nach den inneren Gesetzen der kapitalistischen Wirtschaftsform auch zu keinem andern Abschluß führen kann. Und so ist denn auch im großkapitalistischen Unternehmen als dem höchst entwickelten Wirtschaftsgebilde die Ausbeutung der menschlichen Arbeitskraft am raffiniertesten durchgeführt worden. Ich habe wiederholt auf die Tendenzen der modernen Fabrikorganisation hingewiesen, auf die Mittel der Prämienysteme und Kontrolluhren, durch die eine möglichst restlose Übergabe der Leistungsfähigkeit des Arbeiters erzielt werden soll. Dasselbe trifft natürlich auch zu auf die Ausbeutung der geistigen Arbeitskraft im modernen Industriebetrieb.

Da ist zunächst das Erfinderschutzproblem. Wer den „Unternehmer als Erfinder“ kennen lernen will, muß sich unbedingt mit dieser Frage beschäftigen. Die technischen Angestellten fordern einen erhöhten Erfinderschutz. Sie haben selbstverständlich darin Recht. Wer ist es, dessen unmittelbare Arbeit den technisch-industriellen Fortschritt bedingt? Der Techniker, der am geistigsten neue konstruktive Ideen zeichnerisch fixiert und im Laboratorium sowie in der Versuchswerkstatt diese Ideen praktisch ausgestaltet und ausprobiert. Nun spannt man den Techniker ebenfalls in eine kunstvolle Arbeitsorganisation hinein, zwingt ihn, zu konstruieren und zu erfinden und bringt ihn durch einen harten Dienstvertrag nach Fertigstellung der erfinderisch geleisteten Arbeit um jeden Gewinnanteil. So wenig kann der Unternehmer auf seine eigene erfinderische Gestaltungskraft sich verlassen,

mehr entfalten könnte." Und als die Wellen des politischen Lebens hoch gingen, da riß sich Siemens los von seinen beruflichen Arbeiten, da bewarb er sich um ein Mandat, nicht um als ein parlamentarischer Unterhändler einer Unternehmertklassenpolitik mitzuschachern, sondern um, wie er glaubte, den Interessen des ganzen Volkes zu dienen.

Wir haben keine Veranlassung, uns vom Prof. Rich. Ehrenberg das Bild des alten Krupp re-touchieren zu lassen; aber auch er tritt uns bei näherer objektiver Betrachtung als eine Persönlichkeit entgegen, die wir in unserem heutigen Unternehmertum vergebens suchen werden. Gewiß war der alte Krupp ein Reaktionär von reinstem Wasser gewesen. In seinem Gehirn konnte einfach der Gedanke nicht Platz finden, daß sich zwischen ihn und „seiner Arbeiterschaft“ eine fremde Macht hineindrängen könnte. Aber dieser Standpunkt des „Herrn im eigenen Hause“ hatte doch bei Krupp eine andere Motivierung wie bei den Scharfmachern unserer Tage. Es war das patriarchalische Herrschaftssystem, das er angewendet wissen wollte, er fühlte sich als Herrscher, als Herr über „seine Arbeiter“, als Patriarch, dessen Fürsorge für die Arbeiter er nach seiner Fassung übernehmen wollte.

Für unsere heutigen Industriemagnaten ist selbst dieser patriarchalische Herrenstandpunkt, so reaktionär er auch in seinem Kerngedanken ist, eine längst überholte Denkweise. Unsere heutigen Unternehmer sehen im modernen Industriearbeiter nicht einmal mehr den Sklaven, die Arbeitermassen haben für sie jeden personalen Wert verloren und sind zur Ware geworden, mit der sie handeln, und die sie abstoßen, wenn ihre Profitinteressen dadurch gefördert werden. Die heutige Unternehmerphrasologie hat jeden Gefühlsinhalt verloren. Ein proziger und dabei doch ein naiv-ideenloser Herrschaftsdünkel charakterisiert heute bei unseren großindustriellen Scharfmachern ihr öffentliches Auftreten.

Ist Dr. Alexander Tille nicht zum Bewußtsein gekommen, als er den Satz „von dem Unternehmer als dreifaches Stiefkind“ formulierte, daß er mit diesem Bilde ein Spottgelächter hervorrufen wird? Hat nicht dieses dreifache Stiefkind gerade gegenwärtig Beispiele einer ungeheuren Machtentfaltung gezeigt? Das „Stiefkind im Staatsleben“ spricht in traulicher Gemeinschaft von Ministern wie von Schulbuben, die parieren müssen, das „Stiefkind der öffentlichen Meinung“ pfeift auf die öffentliche Meinung und gründet Zentralarbeitsnachweise, um in prozigem Machtdünkel tausende und abertausende ihrer Lohnsklaven auszuhungern.

Schon eine flüchtige fragmentarische Darstellung dieser Dinge gibt uns ein anderes Bild vom heutigen Unternehmertum und von seiner Stellung in der Volkswirtschaft, führt uns zu anderen Ergebnissen, wie sie uns hier die Herren Tänzler, Tille und Genossen aufreden wollen.

Nachschri ft: Während vorstehende Arbeit in Druck gegeben wurde, geht die Mitteilung durch die Presse, daß es nun auch Prof. Richard Ehrenberg gelungen ist, seine „Forschungen“ durch die finanzielle Beihilfe der Unternehmer auf einer breiteren Grundlage weiterzuführen. Die schon längst geplante Gründung einer „Vereinigung für exakte Wirtschaftsforschung“ ist kürzlich vollzogen worden. An dieser Gründung haben sich vor allen Dingen die einflussreichen Industriellen mit ihrem ganzen Anhang beteiligt (Wallin, Borfig, Kirdorf, Rathenau, Niepel, A. v. Siemens, Vopelius u. a.).

Der Tanz kann also nun beginnen. Wir werden in den nächsten Jahren ganz entschieden auch auf literarischem Gebiete sehr lebhaftes Auseinandersehen mit den Unternehmern und ihren wissenschaftlichen Wortführern entgegen gehen. Denn die Schule Ehrenberg ist heute schon einflussreicher, als man gemeinhin annimmt. Nicht nur der große Meister selbst stellt seine Untersuchungen an, sondern er zieht auch einen Stab von Mitarbeitern zu sich hinüber. Diese verkündigen dann entweder unter Deckadresse oder unter der offenen Firma als Assistenten des Instituts für exakte Wirtschaftsforschung (wie es kürzlich auf der Tagung des Werkbundes von einem gewissen Buschmann geschehen ist) die Wundermär von dem sieghaften Einfluß des Unternehmers auf die Gestaltung unserer volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Die Unternehmer wissen es ganz gut, weshalb sie in eine Verbindung mit Ehrenberg eingehen, weshalb sie die wissenschaftliche Verteidigung für ein Herrschaftsverhältnis erstreben, das durch die Entwicklung längst seine Widerlegung erfahren hat.

H. Woldt.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Verbot der Nachtarbeit der Frauen in Oesterreich.

Oesterreich schickt sich an, wieder einen kleinen Schritt auf dem Gebiete des Arbeiterinnenschutzes zu tun. Dem Abgeordnetenhaus wurde ein Gesetzesentwurf vorgelegt, durch welchen das Verbot der Frauenarbeit in industriellen Unternehmungen durchgeführt werden soll. Die Regierung hat sich nämlich durch den Beitritt zur Berner Konvention vom 16. September 1906 verpflichtet, das Verbot der Nachtarbeit für Frauen bis zum 1. Januar 1911 gesetzlich festzulegen. Wie man sieht, ist eine Ueber-eilung ausgeschlossen.

Das Gesetz bringt übrigens keine wesentliche Aenderung des bestehenden rechtlichen Zustandes, denn — allerdings nur grundsätzlich — die Verwendung von „Frauenspersonen überhaupt“ in fabrikmäßig betriebenen Gewerbeunternehmungen ist schon auf Grund der geltenden Gewerbeordnung (§ 96b) verboten. Aber bekanntlich sind Minister in Sachen des Arbeiterschutzes keine Prinzipienreiter, und sie haben sich daher das Recht vorbehalten, das Verbot wieder aufzuheben. Das ist denn auch im ausgiebigsten Maße — bezeichnenderweise — gleich mit dem Inkrafttreten der 1885er Gewerbeordnungsnovelle, die das berühmte sechste Hauptstück mit seinen auf den Arbeiterschutz bezüglichen Bestimmungen euthielt, geschehen. Denn so ist es in Oesterreich landesüblich: man gibt mit der linken Hand ein Stück Sozialreform und nimmt es mit der rechten Hand wieder weg. Die Textilfabrikanten insbesondere behaupteten, ohne die Nachtarbeit der Frauen nicht existieren zu können; aber auch zahlreiche andere Unternehmergruppen behaupteten dies, und so kam es zu dem Verbote des Verbotes unter anderem bei der Bettfedernreinigung, in Appreturbetrieben, in der Maschinenspißfabrikation, in Papier- und Halbzeugfabriken. Nunmehr soll diese „Negation der Negation“ durch den Gesetzesentwurf wieder fallen.

Gewisse Ausnahmen bleiben aber fortbestehen, so die: daß in Konervenfabriken die Nachtarbeit der Frauen gestattet ist, insofern es sich um Manipulationen handelt, die sich ohne die Gefahr, die betreffenden Stoffe dem Verderben auszuliefern, nicht verschoben ließen. Auch durften in Fez- und

Emailgeschirrfabriken Frauenarbeiten bis 10 Uhr abends verlegt werden, wenn in den Unternehmungen die achtstündige Schichtarbeit eingeführt wurde. Unter dieser Voraussetzung wird auch künftig die Dinausschiebung des Ruhebeginns zulässig sein. Ausgenommen bleiben bis 1911 vom Verbot nur die Rohzuckerfabriken. Eine weitere Ausdehnung des Verbotes gilt für jene Betriebe, die sich gewerbsmäßig mit der Hervorbringung von Verkehrsgegenständen sowie mit der Bearbeitung von Stoffen, einschließlich der Hausunternehmungen, befassen, falls mehr als 10 Arbeitspersonen in Verwendung stehen. Hierdurch erscheint auch ein Teil des Kleingewerbes in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen, da bisher nur fabrikmäßige Betriebe, das sind solche mit mindestens 20 Arbeitern, Motorenbetrieb und Arbeitsteilung, für das Verbot in Betracht gekommen waren. Endlich soll das Gesetz auf die der Gewerbeordnung nicht unterstehenden Betriebe der Erzeugung, wie Steinbrüche und Bergwerke, ausgedehnt werden. Die landwirtschaftlichen Betriebe hingegen bleiben unter allen Umständen frei. Die Agrarier lieben eben die Freiheit — der Ausbeutung und vertuschen es, sie für sich zu sichern.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Geschäftsabschlüsse der Großbanken. — Kurschwankungen auf dem Markt der Kolonialwerte. — Die unbefriedigende Lage der oberschlesischen Montanindustrie.

Daß die Großbanken im Jahre 1909 wieder günstigere finanzielle Ergebnisse als für 1908 erzielen würden, war bei der Entwicklung des Geldmarktes im vergangenen Jahre vorauszusehen. Nicht nur konnten sie aus dem regeren Börsenverkehr schon wieder größeren Nutzen ziehen, ihre Beteiligung an Emissionen wurde auch durch das wachsende Anleihebedürfnis von Staaten und Städten im In- und Auslande begünstigt. Dazu kam die wiedererwachende Unternehmungslust in Industrie und Handel, die merklich steigenden Umsätze auf dem Warenmarkt, namentlich die regeren Beziehungen zum Auslande. Alle diese Umstände erhöhten nicht nur den Geschäftsverkehr bei den Banken, sondern ließ ihnen noch bei ihrem starken Einfluß auf die Regulierung der Diskontsätze reichlichen Nutzen. Einerseits hielten sie die Sätze für die Gelder, die sie zu verzinsen hatten, auf einem möglichst niedrigen Niveau, was bei dem zunehmenden Angebot am Geldmarkte relativ leicht durchführbar war, auf der anderen Seite aber beeinflussten sie den Privatdiskont in einer Weise, die es der Reichsbank unmöglich machte, mit dem offiziellen Satze herunterzugehen. Aus dieser für die Banken günstigen Spannung der Zinssätze resultierte allein schon ein ansehnlicher Gewinn, der angesichts der großen Summen, die bei den Großbanken deponiert sind, entscheidend für die Gestaltung der finanziellen Ergebnisse im Jahre 1909 ins Gewicht fiel. So können denn für 1909 wesentlich höhere Reingewinne und Dividenden als für 1908 ausgewiesen werden. Freilich ist trotzdem nicht zu übersehen, daß für die Kapitalisten, die ihre Aktien zu den Kursen, wie sie etwa seit Ende September notiert werden, erworben haben, die Verzinsung keineswegs immer so hoch ist, wie es nach der nominalen Höhe der Dividende erscheint. Für die Nationalbank, die 6,5 Proz. für 1909 verteilt, beträgt das Rendement auf den Kurswert vom Ultimo Dezember 4,98, für die Berliner Handelsgesellschaft, die 9,00 Prozent ausschüttet, 4,92 und für den Schaaff-

hausenschen Bankverein, der 7,5 Proz. Dividende gibt, 5,06 Proz. Viel erheblicher als die Gewinne der Aktionäre aus den Dividenden sind die Gewinne, die aus dem Handel mit Bankaktien infolge der Kurssteigerungen zu realisieren waren. In dem reinen Effektenhandel liegt heute das größte Geschäft für größere Kapitalisten. Die Kurssteigerungen der Dividendenwerte, wie wir sie in der zweiten Hälfte des letzten Jahres beobachten konnten, haben einem Teil der geschickt operierenden Kapitalisten große Gewinne abgeworfen: die steigende Kursstendenz, mag sie noch so begründet sein, wird alsbald ins Ungeheure übertrieben, sobald erst die Masse der mittleren und kleinen Kapitalisten in die Bahnen dieser Kursstendenz blindlings einlenkt. Dann wächst zunächst die Kauflust von Tag zu Tag, und die klügeren Großkapitalisten verdienen an solchen Bewegungen weit mehr, als sie in langer Zeit durch eine angemessene Verzinsung erhalten würden. Es tritt dann immer die mißliche Erscheinung ein, daß der höhere Wertstand die Direktionen der Aktiengesellschaften dazu treibt, die Dividende auf eine dem höheren Kursniveau entsprechende höhere Rate zu treiben — eine Politik, die für die Bemessung des Anteils der Arbeiter und Angestellten am Produktionssertrage höchst ungünstig ist und auch dem Gros der Kapitalisten nicht den mindesten Vorteil bringt. Es muß daher dahin getrachtet werden, die Kursbewegung in einer Weise zu beeinflussen, daß ungestüme Preissteigerungen und Preisstürzungen nach Möglichkeit vermieden werden.

Ein krasser Fall von extremen Preisveränderungen spielt sich seit längerer Zeit auf dem Markte für Kolonialwerte ab. Die Anteile der Deutschen Kolonialgesellschaft für Südwestafrika, die im Laufe des vorigen Jahres eine so exorbitante Kurssteigerung bis zu 2000 und darüber erfahren hatten, aber im weiteren Verlaufe des Jahres wieder eine Entwertung durchzumachen hatten, sanken in jüngster Zeit ganz plötzlich wieder um 250 Proz. Glücklicherweise ist von Anbeginn an vor den Gefahren, die mit dem Erwerb dieser Anteile verbunden sind, gewarnt worden, so daß die rasche Preisstürzung nicht viel Schaden anrichten dürfte. Im allgemeinen ist an diesen Anteilen schon so viel verdient worden, daß auch starke Rückgänge von den Hauptbeteiligten leicht getragen werden können. Soweit freilich einzelne Anteile zu den hohen Kursen in den Besitz minder kapitalkräftiger Käufer gekommen sind, können diese sich jetzt den Schaden besehen, der ihnen aus ihrer leichtfertigen Beteiligung an dem wilden Spiel in Kolonialanteilen erwachsen ist.

Die Börse ist überhaupt augenblicklich in wenig rosigger Stimmung. Immer mehr tritt zutage, daß die Kurssteigerung im vorigen Herbst, namentlich im September, weit über das Maß, das durch die wirtschaftliche Erholung begründet war, hinausgegangen ist. Man ist vor allem mit der Lage im Kohlenbergbau, vornehmlich in Oberschlesien, unzufrieden. An sich ist die Ermattung des Kohlenmarktes in den ersten Monaten des Jahres keineswegs auffallend. Verstärkt wurde sie dieses Jahr durch den erheblich geringeren Bedarf an Hausbrandkohle. Der milde Winter erspart den Konsumenten einen nicht unerheblichen Teil der Heizungskosten. Dieser Umstand drückt auf den Kohlenmarkt erheblich und führt teilweise zur Einlegung von Feierschichten. Damit ist nun allerdings die unbefriedigende Lage der oberschlesischen Montanindustrie noch keineswegs ausreichend erklärt.

Wenn es auch einem bloßen Beobachter, der die Interna der geschäftlichen Politik der ober-schlesischen Großbetriebe nicht kennen kann, schwer ist, die Ursachen der noch immer fortdauernden Depression in Oberschlesien genau zu bestimmen, so soll doch die Vermutung nicht verschwiegen werden, daß die Berufung des Herrn Hilger an die Spitze der Vereinigten Königs- und Laurahütte ein Mißgriff gewesen zu sein scheint. Ob man im Aufsichtsrat dieses ersten Montanbetriebes Oberschlesiens nicht auch den gleichen Eindruck hat, wissen wir nicht, da in den Aufsichtsratsitzungen, selbst wenn die Geister aufeinanderplätzen, doch eine persönliche Zuspitzung der Gegensätze vermieden wird. Aber so ganz zufällig kann es doch nicht sein, daß seit der Generaldirektion Hilgers die Königs- und Laurahütte nicht mehr in so blühender Verfassung sich befindet wie vordem. Wenn auch zweifellos die Gründe für den Rückgang des Unternehmens in den von dem jetzigen Generaldirektor wiederholt schon geschilderten Verhältnissen liegen, so muß doch darauf hingewiesen werden, daß diese Verhältnisse auch früher schon bestanden haben, ohne daß sie so nachteilig gewirkt haben wie jetzt. Was soll es z. B. heißen, wenn jetzt die Abteilung, in der Träger gewalzt werden, stillgelegt werden soll, um Reparaturen durchzuführen, die längere Zeit in Anspruch nehmen? Warum hat man denn nicht diese Reparaturen in die Zeit der gewerblichen Depression verlegt? Eine solche Maßnahme in der jetzigen Zeit spricht doch wenig für eine vorausblickende Geschäftspolitik, wie sie z. B. die Direktoren des amerikanischen Stahlwerks bekundet haben. Ein Generaldirektor eines so großen Unternehmens wie die Laurahütte muß eben doch mehr in Fühlung mit der allgemeinen Konjunktur zu bleiben suchen, als das anscheinend von Herrn Hilger geschehen ist.

Berlin, am 27. Februar 1910.

Rich. Calver.

Arbeiterbewegung.

Wie Kautsky polemisiert.

Die Redaktion des Correspondenzblattes war seit Jahresfrist wiederholt genötigt, sich mit dem Genossen Kautsky sowohl wegen dessen Broschüre „Der Weg zur Macht“, als auch dessen Angriffe in der „Neuen Zeit“ auf die Generalkommission, die der Vizepräsidenten der Civic Federation ehrenvoll empfangen habe, auseinanderzusetzen. Daß Auseinandersetzungen mit Kautsky nicht zu den Annehmlichkeiten des Lebens zählen, wissen unsere Leser, die diesem Streit mit einiger Aufmerksamkeit gefolgt sind. Immerhin bleibt uns die Genugtuung, daß diese Polemik auf gewerkschaftlicher Seite ein sehr reichhaltiges und wirksames Agitationsmaterial zutage förderte, das jetzt eine schätzbare Bereicherung unserer Broschürenliteratur bildet.

Für uns und die Leser konnte jener Streit damit erledigt sein. Aber Genosse Kautsky scheint es darauf abzusehen, nicht allein das Letzte, sondern auch das größte Wort zu behalten. In Nr. 22 der „Neuen Zeit“ leistet er sich gegen den Redakteur Umbreit folgende Schimpfepistel:

In eigener Sache. Seit dem Sommer vorigen Jahres schleudert Umbreit von Zeit zu Zeit die schwersten Beschimpfungen gegen mich.

Ohne daß ich ihm die geringste Veranlassung dazu gegeben, eröffnete er seine Angriffe im „Correspondenzblatt“ vom 19. Juni 1909, wo er mir vortarf, daß ich zur Erschöpfung der Arbeiterbewegung die Zahlen einer amerikanischen Statistik „trübselig“ bemerke, obwohl sie ersichtliche Rechenfehler enthalte und falsch sei. Als ich ihm nachwies, daß er

es sei, der nicht rechnen könne, brachte er am 14. August einen Artikel: „Die staatsky amerikanische Statistiken verwendet“, indem er seine erste Behauptung zurücknehmen mußte, seinen Rückzug aber nun durch die neue, noch stärkere Beschuldigung zu decken suchte, ich hätte die amerikanische Statistik falsch verwendet, aus ihr entscheidende Stellen unterschlagen, um die Erfolge der amerikanischen Gewerkschaften herabzusetzen, und es sei „irrig“, für die amerikanische Arbeiterkraft das zu schließen, was staatsky für gut findet.

Vor kurzem kam ich in Besitz einer von der Generalkommission herausgegebenen Schrift, die alles das bestätigt, was ich für die amerikanische Arbeiterkraft aus der Statistik schloß. Was sagt jetzt Umbreit?

Im „Correspondenzblatt“ vom 12. Februar macht er nicht den leisesten Versuch mehr, meine Feststellung zu bestreiten, daß in Amerika die Lebensmittelpreise stärker steigen als die Löhne. Aber statt offen zu gestehen, daß er sich geirrt, versucht er wieder, seinen Mißerfolg durch eine verstärkte Beschwörung zu verdecken. Er behauptet jetzt, daß ich die „Tatsache verdrücke“. Die vorjährige Polemik behandelte lediglich die Frage, ob man aus einer für Amerika aufgemachten Statistik auf die Erfolge und Mißerfolge der Gewerkschaften in Deutschland schließen darf — als ob ich jemals auch nur den leisesten Versuch gemacht hätte, die bisherigen Erfolge und Mißerfolge der Gewerkschaften in Deutschland auf Grund amerikanischer Zahlen beurteilen zu wollen! Und daraus folgert Umbreit:

Seine (staatsky's) Methode bleibt immer die gleiche: eine unerreichbare Kunst der Hochschere, in der er es mindestens so weit gebracht hat, wie die amerikanischen Rußmagnaten in der Lebensmittelpreistreibung.

Mit anderen Worten: meine Methode besteht in planmäßigem Betrügen der Parteigenossen. Schon einmal hatte Umbreit diesen Anwurf gegen mich geschleudert; im „Correspondenzblatt“ vom 2. Oktober hatte er mir direkt „Unethiklichkeit“ vorgeworfen. Ich begnügte mich damals damit, diese Beschwörung niedriger zu hängen, weil ich annahm, Umbreit werde sich bei ruhigem Überlegen selbst ihrer schämen. Statt dessen wiederholt er sie jetzt in verstärkter Form. Und bei diesem Wegner muß ich darauf gefaßt sein, daß er weiteres Kapital daraus schlägt, wenn ich seinem Schimpfe das Schweigen der Verachtung entgegensetze.

Zweierlei nur gibt es. Hat Umbreit recht, dann verdiene ich nicht länger den Ehrennamen eines Sozialdemokraten und noch weniger ein Vertrauensamt in der Partei, dann bin ich ein erbloser Fälscher. Bin ich es nicht, dann ist Umbreit ein schamloser Verleumder.

Das Parteistatut bietet keine Inhans, diese Alternative zu entscheiden. Es bleibt mir nur übrig, den Parteivorstand, der mich zum Redakteur der „Neuen Zeit“ gemacht hat, auf den Fall aufmerksam zu machen, kommt er zu dem Erkenntnis, daß von den Umbreit'schen Beschuldigungen bewußter Irreführung der Genossen zum Zwecke der Schädigung der Gewerkschaften auch nur ein Tütelchen wahr ist, dann hat er die Pflicht, mich als unwürdig meines Postens zu entheben.

Kommt er zu diesem Schluß nicht, dann bestätige er damit mein Urteil über Umbreit.

St. Kautsky.

Wir begnügen uns damit, diese neueste Leistung Kautsky's dem Urteil unserer Leser zu unterbreiten. Ob wir mit unserer Polemik gegen Kautsky im Rechte waren, darüber werden gewerkschaftliche Instanzen zu entscheiden haben.

Die Redaktion
des Correspondenzblattes.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Gastwirtsgehilfen betrug am Schlusse des 4. Quartals 9511. Das Verbandsvermögen betrug 138 507 Mk. — Dem Bericht über die Stellenvermittlung des Verbandes für das vierte Quartal entnehmen wir folgende Zahlen: Es wurden 677 feste Stellen und 17 594 Aushilfsstellen vermittelt. Nach den ortsüblichen Gebühren der gewerblichen Stellenvermittler hätten die Gastwirtsgehilfen für diese Stellenvermittlung mindestens

14 868,15 Mk. an Gebühren zu zahlen gehabt, während die Stellenvermittlung des Verbandes für die Mitglieder unentgeltlich erfolgt.

„Der Hafenarbeiter“ wendet sich in seiner Nr. 3 gegen einen Antrag auf Herausgabe einer politischen Zeitung für die Binnenschiffer, der dem letzten Kreuzentage vorlag und von diesem der Parteileitung zur Erwägung überwiesen wurde. Zunächst hält „Der Hafenarbeiter“ es für verfehlt, ein derartiges Blatt nur für ein Stromgebiet — in diesem Falle das Elbegebiet — herausgeben zu wollen. Wenn die Herausgabe überhaupt in Frage kommen soll, dann könne es nur für die gesamte Binnenschifffahrt des Reiches geschehen, und in diesem Falle gehört die Angelegenheit vor das Forum der Gesamtpartei. Diese habe in Leipzig einen ähnlichen Antrag aus Mannheim verhandelt, der eine intensive Agitation unter den Rheinschiffen verlangte. Mit Recht, sagt „Der Hafenarbeiter“, habe Mollenbuhr demgegenüber hervorgehoben, daß die Agitation sich nicht auf die Rheinschiffer beschränken dürfe, sondern daß die Parteigenossen sämtlicher Binnenplätze die Pflicht hätten, ihre Agitation auf die Binnenschiffer auszuweiten. Sie möchten sich dabei Berlin und Hamburg zum Vorbild nehmen.

Die Hamburger Agitation wird nun im „Hafenarbeiter“ näher geschildert. Neben einer eigenen ständigen Motorbarfasse, die allein einen jährlichen Zuschuß von durchschnittlich 5000 Mk. seitens der Partei erfordere, bedarf es für die monatliche Verbreitung des „Hamburger Landboten“ für die Dauer von einigen Stunden fünf Motorbarfassen und eventuell noch einiger Zollen. Circa 30 Genossen sind dabei beschäftigt. Die Kosten der Barfassen belaufen sich auf circa 60 Mk. im Durchschnitt. Demnach würde also schon die Verbreitung des eventuellen politischen Blattes erhebliche Kosten verursachen. Schon die Verbreitung des „Hafenarbeiter“, der von den Binnenschiffen in den Verbandszahlstellen abgeholt werden muß, geht nicht immer so glatt vor sich, wie wünschenswert wäre, weil die Schiffer nicht die Zeit finden, das Blatt regelmäßig abzuholen.

Viel vorteilhafter wäre es, meint das Blatt, der Parteivorstand würde eine Konferenz einberufen, auf der die Hamburger Agitationsmethode als Vorbild hingestellt und als nachahmenswert empfohlen wird. Es ist ohne Zweifel, daß die Aufklärung der Elbebootleute durch die Hamburger Genossen auf deren wirtschaftlichen Organisation nicht ohne Einwirkung geblieben ist. Wenn der Hafenarbeiterverband in einem schweren Krisenjahre in friedlicher Verhandlung mit den Unternehmern für die Elbebootleute anderthalb Millionen Mark an Lohnerhöhung herausholen konnte, so dankt er dies der vorzüglichen Organisation. Und die Hamburger Genossen dürfen mit Stolz sagen, daß ihre Aufklärungsarbeit daran mitwirkte. Möchten die Genossen in den übrigen Binnenhäfen dazu bald die gleiche Berechtigung haben, indem sie nach Hamburger Muster arbeiten, ohne selbständige Binnenschifferzeitung.

Die Mitgliederzahl des Malerverbandes betrug am Schlusse des 4. Quartals 38 733. Von den Ausgaben entfallen 25 691,55 Mk. auf die Krankenunterstützung.

Das bisher lokalorganisierte Personal der städtischen Straßenbahn in Karlsruhe beschloß in seiner Generalversammlung den korporativen Uebertritt zum Deutschen Transportarbeiterverbande.

Kongresse.

Die Verbandstage der Maurer und Bauhilfsarbeiter und des Deutschen Bauarbeiterverbandes.

Leipzig, vom 7. bis 12. Februar 1910.

An den ersten drei Tagen erledigten die beiden Verbände in gesonderten Verbandstagen ihre Geschäfte, und daran schloß sich die konstituierende Versammlung, bestehend aus den Teilnehmern der ersten beiden Verbandstage, in welcher der am 1. Januar 1911 ins Leben tretende neue „Deutsche Bauarbeiterverband“ formell begründet wurde.

Die drei Tagungen bilden ein organisches Ganzes. Die wichtigsten Beratungsgegenstände waren die Stellungnahme zum bevorstehenden Lohnkampf im Baugewerbe und die Verschmelzung der beiden Organisationen.

Von den nächstverwandten Verufen hatten Vertretungen entsandt die Vorstände der Dachdecker, der Isolierer, der Stuckateure und der Zimmerer; von ausländischen Bruderorganisationen nahmen solche aus Oesterreich, Schweiz, Belgien, Holland und Italien teil. Auch Frankreich entsandte zum ersten Male eine Delegation, was um so freudiger begrüßt wurde, da nun die internationale Bauarbeiterorganisation eine wesentliche Vervollständigung erfährt.

Der Verbandstag der Maurer ist von 265 Delegierten, Vorstandsmitgliedern, Gauvorsitzenden, Vertretern der Redaktion und des Ausschusses besetzt.

Zur Tagesordnung stehen die Verwaltungsberichte, die Verschmelzungsfrage, die Lohnbewegung und eine Reihe von Anträgen der verschiedensten Art.

Dem Verbandstage lag diesmal kein schriftlicher Vorstandsbericht vor. Da der Kongreß bereits zu so früher Jahreszeit stattfinden mußte, konnte der Bericht noch nicht fertiggestellt werden. Diese Lücke wird aber das demnächst erscheinende Jahrbuch ausfüllen. Aus dem mündlichen Bericht ging jedoch hervor, daß die Organisation die ganz enorme Arbeitslosigkeit im Baugewerbe glänzend überwunden hat. Im Jahre 1908 erreichte die Krise den Höhepunkt. Das vorige Jahr stand bereits im Zeichen der Besserung, trotzdem betrug noch in den Sommermonaten die Arbeitslosigkeit in den meisten Städten über 20 Proz.

Die Krise hat naturgemäß auf den Mitgliederstand ganz beträchtlich eingewirkt. Den höchsten Stand erreichte die Organisation 1907 mit 192 000 Mitglieder, und sie ging 1908 um 17 000 zurück; aber seit Eintritt der besseren Konjunktur im vorigen Jahre ist eine ganz bedeutende Mitgliederzunahme zu verzeichnen. Die Einnahme für Eintrittsgelder überstieg die des Vorjahres um 12 000 Mk. und die Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen erhöhten sich um 136 000 Mk.

Die Ausgaben für Streiks betragen 972 000 gegen 611 000 Mk. im Vorjahre. Die Ausgaben für Krankenunterstützung stiegen von 81 Pf. pro Mitglied im Jahre 1904 auf 2,29 Mk. im 1908 und 2,27 Mk. 1909. In den beiden letzten Jahren wurden hierfür 400 000 Mk. ausgegeben.

Die Lohnbewegung war im Jahre 1909 bereits wieder äußerst lebhaft. Es wurden 429 Lohnbewegungen bei 4759 Unternehmern geführt, die 524 434 Gesellen beschäftigten. In 164 Fällen kam es zur Arbeitseinstellung und in 214 Fällen zum Tarifabschluß. Lohnerhöhungen wurden für 39 887 Personen und Arbeitszeitverkürzungen für 4451

Personen erzielt. Angesichts der noch überall herrschenden Arbeitslosigkeit sind diese Erfolge bedeutend.

1908 konnte ein Massenüberschuß von einer Million erzielt werden, infolge der gewaltigen Kämpfe wurde 1909 nur ein solcher von 450 000 M. erreicht.

Die auf dem vorigen Verbandstage beschlossene Errichtung eines Verbandshauses geht der Verwirklichung entgegen. Es ist ein Bauplatz für 128 000 M. erworben. Der Bau wird in eigene Regie genommen und mit den Maurerarbeiten wird in allernächster Zeit begonnen.

Es folgten dann die Berichte der Revisoren, des Ausschusses und der Redaktion.

In der Diskussion wurde den Berichten im allgemeinen zugestimmt. Einige redeten der Arbeitslosenunterstützung das Wort und einige andere tadelten die Redaktion des „Grundsteins“, ob der Artikel zur Maifeierfrage und dem Abdruck der Calwerischen „Wirtschaftlichen Rundschau“. Nachdem aber Winnig den Standpunkt der Redaktion und des Hauptvorstandes in durchaus einwandfreier Weise dargelegt, konnte auch das Einverständnis der übergroßen Mehrheit des Verbandstages konstatiert werden.

Der Verbandstag erteilte darauf einstimmige Entlastung.

Den nächsten Gegenstand der Beratung bildete die Lohnbewegung. Der Verbandstag behandelte diese Frage in geschlossener Sitzung. Den Delegierten ist über den bisherigen Stand der Verhandlung Bericht erstattet worden. Hier konnte eine erfreuliche Einmütigkeit konstatiert werden. Mit herzerfrischender Begeisterung stimmte man den Rednern zu, die in Übereinstimmung mit Vorstand und Gauvorständen verlangten daß den Absichten des Arbeitgeberbundes bis aufs Äußerste Widerstand entgegengesetzt werden müßte. In Verbindung hiermit kam die Beitragserhöhung zur Beratung. Es machte einen erhebenden Eindruck, wie gauweise ein Redner nach dem anderen für seinen Gaubezirk erklären konnte: Angesichts des Kampfes sei die Darbringung höherer materieller Leistung eine Selbstverständlichkeit. Der Beschluß wurde mit 256 Stimmen gegen 9 gefaßt.

Die Frage der Verschmelzung nahm wieder das Interesse aller Anwesenden in hohem Maße in Anspruch. Eingehend wurde nochmals das Für und Wider erwogen und besonders die Gegner machten hiervon reichlich Gebrauch. Zum Teil sind es Gründe, die im Arbeitsverhältnis ihre Ursachen haben, zum anderen sind es Bestimmungen des Statutenentwurfs, insbesondere die Einführung der Krankenunterstützung im Winter. Letztere wurde von der Mehrheit als gefahrbringend angesehen.

Bei der Abstimmung, die eine namentliche war, ergab sich aber die Annahme der Verschmelzung mit 242 gegen 23 Stimmen.

In Verfolg dieser Abstimmung wurde beschlossen, daß das jetzige Statut unverändert bis zum Jahresschluß gelten soll. Damit waren alle Anträge zum Statut erledigt. Auch die Funktionäre des Vorstandes, Ausschuss, Redaktion usw. bleiben für die Dauer dieses Jahres in ihren Ämtern.

Der Vorstand des neuen Verbandes soll aus elf Personen bestehen, wovon sieben Mitglieder des Maurerverbandes sein sollen. Der Verbandstag wählte sogleich die Personen. Die Namen sind bereits

in Nr. 7 dieses Blattes bekanntgegeben, nur muß ergänzend hinzugefügt werden, daß Fritz Páplow als erster Sekretär des neuen Verbandes gewählt worden ist.

Zu dem internationalen Kongreß in Kopenhagen und der internationalen Maurerkonferenz delegierte der Verbandstag Bömelburg, Dähne, Páplow, Silberschmidt und Winnig.

Damit hatte der Verbandstag seine vorläufigen Arbeiten erledigt. Es ist in Aussicht genommen, bei wichtigen Ereignissen, die sich wahrscheinlich infolge der Lohnbewegung ergeben, ihn von neuem zusammenzuberufen. Er wurde deshalb nur vertagt.

An dem Verbandstag der Bauhilfsarbeiter nehmen 106 Delegierte, 4 Vertreter des Vorstandes, die Gauvorsitzenden und ein Vertreter des Ausschusses und der Redakteur teil. Der Vorstand unterbreitete dem Verbandstag einen schriftlichen Bericht, der die Konjunktur des Baugewerbes behandelt und eine sehr interessante Erhebung über die Organisationszugehörigkeit der im Baugewerbe beschäftigten Hilfsarbeiter enthält. An der Erhebung haben sich die drei Vereine für die wichtigen Gebiete Berlin, Bremen und Würzburg nicht beteiligt. Sie umfaßt 129 Zweigvereine und die Kontrolle erfaßte 32 821 Beschäftigte, von denen 26 328 = 80,22 Proz. einer Organisation angehörten. Von diesen gehörten 72,22 Proz. dem Verbands Bauhilfsarbeiter, und 27,78 Proz. anderen gewerkschaftlichen Organisationen an; und zwar dem Verbands der Maurer 0,79 Proz., dem Fabrikarbeiterverband 8,80 Proz., dem Transportarbeiterverband 3,81 Prozent, dem Hafenarbeiterverband 0,74 Proz., dem Gemeindearbeiterverband 1,19 Proz., dem Metallarbeiterverband 5,30 Proz., dem Holzarbeiterverband 0,89 Proz., dem Textilarbeiterverband 1,70 Prozent, dem Bergarbeiterverband 0,24 Proz., dem christlichen Verband 1,46 Proz., anderen Verbänden 2,25 Proz., und in Lokalverbänden 1,13 Proz. Der Bericht bemerkt hierzu:

„Nicht das Organisiertsein macht es aus, sondern die Tatsache, eine starke Berufsorganisation zu haben, die die Rechte der Arbeiter des Berufs mit Nachdruck vertreten kann. Wer vertritt die Bauhilfsarbeiter vor den Unternehmern, wenn sie in zehn und noch mehr Verbänden zerstreut sind? Im späteren gemeinsamen Bauarbeiterverband wird man Zustände, wie sie heute bestehen, auch keinen Augenblick dulden dürfen. Und für eine der ersten Aufgaben mit, die diese Organisation zu erfüllen haben wird, halten wir die Beseitigung der jetzt bestehenden Kartellverträge mit anderen Verbänden.“

Die Wirkungen der Krise machten naturgemäß sich auch in diesem Verufe bemerkbar und zeigten sich im Sinken des Mitgliederbestandes. Er sank vom 1. Quartal von 61 044 auf 47 574 und erst das 2. und 3. Quartal brachte einen Zuwachs bis auf 67 194. Vom 4. Quartal liegen die Zahlen noch nicht vor.

Der Kassenbericht konnte ebenfalls nur für die ersten drei Quartale erstattet werden; danach sind an Mitgliederbeiträgen 680 397 M. eingenommen. Berausgabt sind: 491 000 M. für Streiks, an andere Branchen 17 500 M., für Maßregelung 9671 M., Reiseunterstützung 6801 M., Umzugsunterstützung 5664,99 M., Krankenunterstützung 96 829,73 M., Sterbeunterstützung 22 697,80 M., Agitation 65 252,59 M., für das Verbandsorgan 48 265 M. Der Kassenbestand betrug Ende des 3. Quartals 898 271,26 M.

An Lohnbewegungen war das Berichtsjahr trotz der Tarifabschlüsse in den Jahren 1907 und 1908 sehr reich. Doch waren es in der Hauptsache nur kleine, unbedeutende Bewegungen, bei denen meistens nur eine geringe Personenzahl in Betracht kam. Insgesamt fanden im Vorjahre statt: 334 Bewegungen in 419 Orten, die 2008 Betriebe mit 17 919 Beschäftigten umfaßten. Von den Arbeitern wurden bei allen Bewegungen Forderungen gestellt. Diese fanden ihre Erledigung ohne Arbeitseinstellung in 42 Fällen mit 355 Betrieben und 4510 Beschäftigten; ferner durch 157 Angriffsstreiks, die 3878 Tage dauerten und 4778 Personen umfaßten; 112 Abwehrstreiks mit 2878 Personen und 1399 Tagen; 23 Aussperrungen, an denen 5753 Personen beteiligt waren, und die 592 Tage dauerten. Durch Vergleich wurden die Bewegungen in 193 Fällen beigelegt. Tarifverträge wurden bei den Bewegungen in 65 Fällen für 9354 Personen abgeschlossen. Die an den Streiks oder Aussperrungen beteiligten 13 409 Personen hatten einen Verlust an Arbeitszeit von 224 130 Tagen und an Arbeitslohnverlust von 1 055 454 Mk. Diesen stehen diese Erregenschaften gegenüber: 42498 Personen erhielten im Jahre 1909 eine wöchentliche Lohnerhöhung von zusammen 51 699 Mk., und für 15 022 Kollegen wurde eine Verkürzung der Arbeitszeit um 4619 Stunden pro Woche erzielt. Von den gesamten Bewegungen endeten 161 mit 5193 Beteiligten erfolgreich, 41 mit 10 336 Beteiligten teilweise erfolgreich, 49 mit 1537 Personen erfolglos und von 82 Bewegungen mit 788 Beteiligten ist das Resultat unbekannt.

Der Bericht erwähnt auch die Episode des ehemaligen Hilfsarbeiters Roche, der vor einiger Zeit in der bekannten Broschüre: „Der rote Sumpf“ den Vorstand schwer beleidigte und beschimpfte, ferner den Fall „Peters“. Letzterer ist vor 13 Jahren als Arbeitswilliger tätig gewesen. Diese Tatsache war dem Vorstand natürlich völlig unbekannt. Als dem Peters dieses Vergehen durch den Kollegen Zeißig wiederholt vorgehalten wurde, da verklagte er Zeißig und erzielte auch dessen Verurteilung. Erst später konnte der schlüssige Beweis geführt werden. Peters ist dann freiwillig von seinem Posten als Gauleiter zurückgetreten.

In der Diskussion wurden gegen die eigentliche Tätigkeit des Vorstandes keine Einwendungen erhoben, nur die Angelegenheit Roche wurde eingehend behandelt und gab der Debatte einen unangenehmen Reizeschmack. Dem Vorstand wurde aber nur der Vorwurf gemacht, daß er überhaupt einen Mann mit dem Charakter eines Roche im Bureau beschäftigen konnte. Hier seien die angeführten Humanitätsgründe durchaus nicht angebracht.

Gegen die Redaktion wurden einige Ausstellungen gemacht, die aber in zufriedenstellender Weise erledigt wurden.

Dem Kollegen Zeißig wurden auf einstimmigen Beschluß die Kosten und Strafgeelder aus der Hauptkasse erstattet, welche ihm durch den Prozeß Peters entstanden sind.

Darauf wurde dem Gesamtvorstande und Ausschuß einstimmig Decharge erteilt.

Der Punkt Lohnbewegung wurde hier ebenfalls in geschlossener Sitzung beraten und nahm denselben Verlauf wie auf dem Verbandstag der Maurer. Von besonderer Einsicht in die ernste Situation und einem gewissen Idealismus zeugt der fast einmütige Beschluß (102 Stimmen für und 4 dagegen), den Wochenbeitrag für die Dauer der

Bewegung zu verdoppeln. Die anderen angenommenen Anträge erklären sich aus dem eigenartigen Organisationsverhältnissen, die bereits im Vorstandsbericht erwähnt wurden:

„Vom 1. März 1910 bis zur Beendigung des bevorstehenden Kampfes sind Ueberschreibungen von Mitgliedern anderer Organisationen, mit denen wir in keinem Kartellverhältnis stehen, zu unterlassen.“

Mit Beginn des Kampfes sind auch Mitglieder der Kartellorganisationen nicht mehr überzuschreiben.

Diejenigen Bauhilfsarbeiter, die nach dem Kartellvertrag schon hätten Mitglieder unserer Organisation sein müssen, werden vom Tage des Beschlusses nicht mehr aufgenommen.“

Die Verschmelzung mit dem Maurerverbande wurde nach eingehendem Referat ohne Diskussion mit 102 gegen 4 Stimmen beschlossen. Einzelne Fragen inbezug auf den Uebertritt wurden nicht diskutiert.

Die Geschäfte des Verbandes werden bis zur endgültigen Verschmelzung vom jetzigen Vorstand weitergeführt, ebenso bleibt der Ausschuß bis dahin in seinem Amte.

Zum internationalen Kongreß und der Bauarbeiterkonferenz wurden drei Vertreter bestimmt. Der Gau Posen wird vom 1. April aufgehoben und dem benachbarten Bezirk angegliedert.

Somit waren die Arbeiten auch dieses Verbandstages erledigt und wurde derselbe ebenfalls bis auf weiteres vertagt.

Der gemeinsame Verbandstag der Maurer und Bauhilfsarbeiter begann am 10. Februar.

Als ersten Punkt hatte der Verbandstag die gemeinsame Beschlusfassung über die Verschmelzung zu vollziehen. Trotzdem das Resultat schon vorher bekannt war, herrschte während dieses Aktes dennoch eine weicheballe Stimmung in dem großen Saal des Leipziger Volkshauses. Die beiden Vorsitzenden der in Frage kommenden Verbände gaben kurz das Resultat der Einzelabstimmungen bekannt, worauf die gemeinsame Abstimmung über die Gründung eines gemeinsamen Verbandes erfolgte.

Von den 371 Delegierten stimmten nur 11 gegen die Verschmelzung. Das Resultat der Abstimmung rief lebhaften Beifall hervor.

Der nächste Gegenstand der Beratung waren Uebergangsbestimmungen. Die Vorstände unterbreiteten eine Vorlage, welche genaue Bestimmungen über die erstmalige Wahl der Verbandsfunktionäre und deren Aufgaben bis zum Tage der Verschmelzung enthält; über die Schlußabrechnung und Berichterstattung und Uebergabe der Vermögensstücke an den Deutschen Bauarbeiterverband, den Uebertritt der Mitglieder betreffend und über die sonst hierbei zu erledigenden Fragen.

Ueber diese Bestimmungen haben in allen Instanzen beider Organisationen eingehende Beratungen stattgefunden und über strittige Punkte ist eine Verständigung erfolgt. Der Verbandstag stimmte daher den Vorschlägen debattelos zu.

Ebenso vollzog sich die Annahme der sonstigen Anträge.

Die Bestimmungen über das Verhältnis des neuen Verbandes zur nationalen und internationalen Arbeiterbewegung ist das Wesentlichste bereits in Nr. 3 dieses Blattes auf Seite 38 wiedergegeben.

Im weiteren wird beschlossen, welche Verbandschriften ... zugeben sind, z. B. das Fachorgan in deutscher Sprache („Grundstein“); den Mitgliedern,

Aber es galt doch, dem Arbeitgeberbund eine Antwort zu geben auf die Kriegserklärung, die er aus dem preussischen Abgeordnetenhaus an die Adresse der deutschen Bauarbeiterschaft gerichtet hatte. Der Verbandstag stimmte mit brausendem Beifall der Erklärung seines Vorsitzenden zu, die dahinging: die deutsche Arbeiterschaft weist das Ansinnen der Unternehmer auf das entschiedenste zurück. Diesem Verlangen werden die Organisationen unter keinen Umständen Folge leisten, möge kommen, was da wolle.

Der Verbandstag wählte, wie bereits an anderer Stelle erwähnt, den Vorstand, und zwar nach der Vorschlägen der Einzelverbandstage.

Auf dem nächsten Gewerkschaftskongress soll der neue Verband durch 30 Delegierte vertreten sein. 24 werden von den Mitgliedern gewählt. Die Wahlen sollen an einem Tage stattfinden. Zur zweckmäßigen Durchführung der Wahl wird das ganze Verbandsgebiet in 8 Wahlabteilungen eingeteilt. Die übrigen 6 Vertreter sollen 4 Mitglieder des Hauptvorstandes und je einer des Ausschusses und der Redaktion sein.

Damit hatte der Verbandstag sein Ende erreicht und wurde ebenfalls nur vertagt.

Lohnbewegungen und Streiks.

Die Lohnkämpfe in Oesterreich während der Jahre 1908 und 1909.

Im Jahre 1907 hatte die Streikbewegung in Oesterreich ihren Höhepunkt erreicht. In keinem Jahre vorher war die Zahl der Arbeitseinstellungen, wie die der Streikenden von solcher Höhe gewesen, als in diesem Jahre. Nach dem Jahre 1907 machten sich die Einwirkungen der Wirtschaftskrise sehr fühlbar. Wie alle Zweige der gewerkschaftlichen Tätigkeit erlitten nun auch die wirtschaftlichen Kämpfe eine beträchtliche Einbuße. Im Jahre 1907 waren vom Arbeitsstatistischen Amte 1086 Streiks mit 176 789 Streikenden gezählt worden, im Jahre 1908 verzeichnete man nur 721 Streiks mit 78 562 Streikenden in 2702 Betrieben.

Das Schwergewicht des Kampfes lag in Böhmen, an zweiter Stelle stand Niederösterreich. In Böhmen wurden 1089 Betriebe von Arbeitseinstellungen betroffen; 38 186 Arbeiter waren am Kampfe beteiligt. In Niederösterreich betrug die Zahl der von Streiks betroffenen Betriebe 815, die der streikenden Arbeiter 11 322. Es entfielen also mehr als zwei Fünftel der von Streiks ergriffenen Betriebe und nahezu die Hälfte aller Streikenden auf Böhmen. Die vom Streik ergriffenen Betriebe Niederösterreichs bilden ein starkes Drittel aller in Mitleidenschaft gezogenen Betriebe Oesterreichs. Die Zahl der Streikenden in diesem Kronlande umfaßt nur ein Siebtel der Gesamtsumme.

Von den einzelnen Industriegruppen weist das Baugewerbe die größte Zahl der von Streiks ergriffenen Betriebe auf, nämlich 421. In der Zahl der Streikenden (12 664) steht aber das Baugewerbe weit hinter dem Bergbau zurück, der im Jahre 1908 eine Armee von 26 803 streikenden Arbeitern aufwies. An dritter Stelle steht, was die Zahl der Streikenden anbelangt, die Textilindustrie mit 7284 ausständigen Arbeitern.

Sehr wichtig für die Beurteilung eines Streiks ist das Verhältnis zwischen der Zahl der Beschäftigten und der der Streikenden. Im Jahre

1908 betrug die Quote der Streikenden im Durchschnitt rund drei Fünftel der in den betroffenen Betrieben Beschäftigten. Auch in den früheren Jahren war die Beteiligungsquote ungefähr ebenso hoch, sie schwankte zwischen 55,6 und 67,3 Proz. Nur in den Jahren 1901 und 1902, in denen die Zahl der Streikenden ungewöhnlich gering war, verzeichnete man eine niedrigere Beteiligungsquote (38,5 und 44 Proz.). Im allgemeinen ergibt sich aus der Streikstatistik der letzten zehn Jahre der Eindruck, daß die Streikbeteiligung der Arbeiter in den einzelnen Betrieben sich mehr und mehr erhöht. Die Streiks, an denen nicht mehr als 20 Proz. der beschäftigten Arbeiter teilnahmen, werden verhältnismäßig weniger; sie betragen im Vertriebsjahre nur 8,7 Prozent aller Streiks. Dagegen weisen die Streiks mit einer Beteiligung von mehr als 80 Proz. der Arbeiter eine ziemlich konstante Erhöhung auf; im Jahre 1908 wurden 45,1 Proz. solcher Ausstände gezählt.

Von den streikenden Arbeitern waren 70 263 Männer und 8299 Frauen. Dem Alter nach zählten 2879 Streikende weniger und 75 683 Streikende mehr als 16 Jahre. 53 580 Streikende waren gelernte und 24 472 ungelernete Arbeiter; 510 Streikende standen zur Zeit des Ausstandes noch in der Lehre. Interessant ist es, daß die gelernten Arbeiter eine weit höhere Beteiligungsquote an den Streiks aufweisen als die anderen Arbeiter. Von je 100 in den von Streiks betroffenen Betrieben beschäftigten gelernten Arbeitern streikten 63, von je 100 Ungelernten streikten 52 und von je 100 Lehrlingen streikten nur 18. Wir dürfen also annehmen, daß die gelernten Arbeiter wehrfähiger sind, als die anderen. Sie sind im Betriebe nicht so leicht ersetzbar als die Ungelernten und vermögen deshalb eher zur Waffe der Arbeitseinstellung zu greifen.

Die Streikbewegung pflegt in den Wintermonaten am schwächsten zu sein. Gegen das Frühjahr zu wird es am Kampfplatz lebendiger. Im Verlaufe des Januar des Jahres 1908 wurden 45 Streiks mit 4556 Streikenden gezählt; im April war die Zahl der Streikenden auf 13 076 gestiegen, um im Mai, mit 21 273 Streikenden, den Höhepunkt der Bewegung zu erreichen. Dann beginnt die Kampfstätigkeit wieder abzuflauen. Im Herbst, im Monat Oktober, bemerken wir noch ein heftiges Aufflackern, dann sinkt in den Monaten November und Dezember die Streikbewegung auf ihren tiefsten Stand herab.

Im Jahre 1908 dauerte ein Streik durchschnittlich 17,4 Tage. Recht erheblich ist der Unterschied in der Streikdauer zwischen Einzel- und Gruppenstreiks. Ein Einzelstreik, das ist ein Streik in einem einzelnen Betriebe, dauerte durchschnittlich 13,6 Tage, ein Gruppenstreik hingegen 32,7 Tage. Ohne Zweifel ist beim Gruppenstreik der Gegner nicht so leicht niederzuringen als im Einzelkampf. Der Kampf währt länger, vor allem wohl, weil die Unternehmer in diesen Fällen über eine bessere Position verfügen. Die Tatsache, daß Gruppenstreiks viel länger währen als Einzelkämpfe, wurde in allen Jahren des letzten Jahrzehnts beobachtet. In den Jahren 1899 bis 1908 schwankte die Durchschnittsdauer der Gruppenstreiks von 18 bis 38 Tagen, die der Einzelstreiks von 8 bis 15 Tagen. Bemerkenswert ist, daß im Krisenjahre 1908 die Zahl der lange dauernden Streiks erheblich zunahm. In keinem Jahre vorher waren so verhältnismäßig viele Streiks (54) mit einer Dauer von mehr als 60 Tagen gezählt worden, als im Jahre 1908.

die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, ist eine Zeitung in ihrer Muttersprache zu liefern. Jährlich ist ein Verbandskalender herauszugeben, ferner ein Jahrbuch und die im Laufe eines Jahres abgeschlossenen Tarifverträge, außerdem jedesmal die von fünf zu fünf Jahre aufzunehmende Statistik über die Lohn- und Arbeitsbedingungen.

Ferner wurde der Vorstand beauftragt, den Funktionären des Verbandes in möglichst regelmäßigen Zwischenräumen Agitationsmaterial zur Verfügung zu stellen, für die Verwaltungspersonen ein Anleirungsbuch herauszugeben und die Herausgabe einer Geschichte der Maurer- und Bauhilfsarbeiterorganisation in die Wege zu leiten.

Alle für den Verband herausgegebenen Schriften müssen im Selbstverlag des Verbandes erscheinen.

Für die Erfüllung dieser Aufgaben ist die Errichtung einer literarischen Abteilung geplant, die mit der Redaktion in Verbindung stehen soll.

An den für die moderne Arbeiterbewegung errichteten Unterrichtskursen sollen, wenn dem Verbandsrat soviel Plätze zur Verfügung stehen, jährlich 50 Mitglieder teilnehmen. Für die Entschädigung der Schüler sollen die von den Centralverbänden mit der Generalkommission vereinbarten Grundsätze gelten.

Dann sind noch eingehende Bestimmungen getroffen über vorzunehmende statistische Erhebungen auf einzelnen die Organisation interessierenden Gebieten und über die Mitgliederlegitimationen im Deutschen Bauarbeiterverband.

Zur Vorberatung der Lohnanstellungsbedingungen sowie der Diätenberechnung der beim Verband angestellten Mitglieder war eine Kommission eingesetzt. Die Vorschläge dieser Kommission nahm der Verbandstag an. Danach bleiben die Gehaltsätze im wesentlichen so wie sie bereits im Maurerverband in Geltung waren. Nur die Diätensätze erfahren eine Aenderung. Bisher erhielten die im Auftrage des Vorstandes auf Reisen befindlichen Kollegen pro Tag 8 Mk. und die Beauftragten der Gauvorstände 7 Mk. In Zukunft erhalten beide Kategorien den einheitlichen Satz von 8 Mk.

Das Verbandsgebiet ist in 21 Gaue eingeteilt, die jetzt nach den politischen Grenzen des Reiches abgegrenzt sind.

Die Schaffung des neuen Verbandsstatuts bereitete dem Verbandstag einige Schwierigkeiten. Hierzu lagen dem Verbandstage neben dem Entwurf der Vorstände 473 Anträge zur Beratung vor. Zur Vorberatung dieser Materie wurde eine Kommission von 20 Mitgliedern eingesetzt, die aus je 10 Mitgliedern jedes Verbandes gebildet wurde.

Die Beratung der Kommissionsvorschläge nahm vier Sitzungen in Anspruch. Aber schließlich wurden die Vorschläge in ihren wesentlichen Teilen vom Verbandstage akzeptiert.

Danach werden im neuen Verbandsrat 12 Beitragsklassen eingeführt. Der niedrigste Beitrag bei einem Stundenlohn der Maurer bis zu 27 Pf. beträgt 35 Pf. die Woche; und in der 12. Klasse bei einem Lohn von 77 Pf. und darüber: 90 Pf.

Innerhalb eines Lohngebietes darf für gelernte Arbeiter nur ein einheitlicher Beitrag bestehen; für nicht gelernte Arbeiter ist eine Differenzierung im Beitrag nur dann zulässig, wenn für verschiedene Kategorien wesentliche Unterschiede im Lohn vorliegen sind.

Die Streikunterstützung ist einer vollständig veränderten Neuregelung unterzogen worden. Die Höhe der Unterstützung wird von der Dauer der Mit-

gliedschaft abhängig gemacht, wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist:

für Beitragsklasse	Unterstützungssätze						
	bei einem Beitrag von	bei einer Mitgliedsdauer					
		bis 1/2 Jahr	über 1/2 bis 1 Jahr	über 1 bis 3 Jahre	über 3 bis 5 Jahre	über 5 bis 7 Jahre	über 7 Jahre
Pf.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	Mk.	
1	35	6	7	9	10	11	12
2	40	6	7	9	10	11	12
3	45	7	8	10	11	12	13
4	50	7	8	10	11	12	13
5	55	8	9	11	12	13	14
6	60	8	9	11	13	14	15
7	65	9	10	12	14	15	16
8	70	9	10	12	14	16	17
9	75	10	11	13	15	17	18
10	80	10	11	13	15	17	19
11	85	11	12	14	16	18	20
12	90	11	13	15	17	19	21

Die Zahlung der Streikunterstützung wird davon abhängig gemacht, daß sich die an einer Arbeitseinstellung beteiligten Mitglieder innerhalb des Streikgebietes täglich mindestens einmal zur Kontrolle melden. Wer das Streikgebiet verläßt und sich nicht in der vorgeschriebenen Weise zur Kontrolle meldet, gilt als abgereist.

Die Familien abgereister verheirateter Mitglieder erhalten vom Tage der Abreise an die Hälfte der in Abs. 4 festgesetzten Sätze und außerdem das Kindergeld. Ausgeschlossen hiervon sind solche Mitglieder, die in der Nachbarschaft des Streikgebietes in Arbeit stehen oder erheblich höhere Löhne erhalten, als sie innerhalb des in Frage kommenden Streikgebietes üblich waren.

Die größte Differenz ergab sich in der Frage der Dauer der Krankenunterstützung. Im Verbandsrat der Maurer wird in den drei beitragsfreien Wintermonaten keine Unterstützung gezahlt, dagegen im Bauhilfsarbeiterverbande im ganzen Jahre für 12 Wochen. In der Vorstandsvorlage wurde die Einrichtung des Bauhilfsarbeiterverbandes in Vorschlag gebracht, wogegen die Kommission diese Ausdehnung ablehnte und die Einrichtung des Maurerverbandes empfahl. Hinter diesem Vorschlage standen die Vertreter der größeren Vereine der Maurer und mit ihnen die Mehrheit der Delegierten dieses Verbandes, während die Bauhilfsarbeiter leidenschaftlich an ihrer Einrichtung festhielten. Die Gemüter erhitzen sich sehr und um eine Klärung der Situation herbeizuführen, mußten die Delegierten nochmals zu gesonderten Beratungen zusammentreten. Nach derselben konnte erfreulicherweise konstatiert werden, daß die Maurer sich trotz erheblicher Bedenken, aber um das Einigungswerk nicht zu hemmen und zu erschweren, mit Mehrheit für die Erweiterung der Unterstützung entschieden hatten.

Die Vorlage der Vorstände war somit angenommen. Der übrige Teil der Kommissionsvorschläge fand die glatte Annahme. Das Statut tritt am 1. Januar 1911 in kraft.

Zu einer erhebenden Kundgebung gestaltete sich die Stellungnahme zur Lohnbewegung. Auf eine Beratung der Materie konnte dieser Verbandstag verzichten, da bereits in den Einzeltagungen völlige Einmütigkeit in prinzipieller und in taktischer Beziehung zutage getreten war.

Die Ursachen der Ausstände sind nicht immer leicht zu erfassen; schon deshalb nicht, weil ja meistens nicht eine einzelne Ursache den Anlaß zum Kampfe gibt, sondern ein Ursachenkomplex wirksam ist, aus dem es schwer fällt, die wichtigsten Veranlassungen herauszuschälen. Für die 721 Streiks des Jahres 1908 stellte das Arbeitsstatistische Amt folgende 881 hauptsächlichste Veranlassungen fest:

	Zahl der Fälle	
	absolut	Proz.
Unzufriedenheit mit den Löhnen	490	68,0
Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer	138	19,1
Entlassung von Arbeitern oder Vertrauensmännern	87	12,1
Unzufriedenheit mit der Arbeits- oder Dienstordnung	43	6,0
Mißliebige Arbeiter	23	3,2
Mißliebige Vorgesetzte	21	2,9
Reduktion der Löhne	19	2,6
Andere Arbeitskonflikte	6	0,8
Alle übrigen Veranlassungen (Sympathiestreiks usw.)	54	8,3

Das Verhältnis der Streikursachen zueinander wechselt. Für das letzte Jahrzehnt ergibt sich folgendes Bild: die Unzufriedenheit mit den Löhnen ist stets die weitaus häufigste Veranlassung; sie umfaßte zur Zeit ihres Minimums im Jahre 1901 43 Proz. aller Fälle, zur Zeit des Maximums im Jahre 1907 69,8 Proz. der Fälle. Im großen und ganzen scheint die Bedeutung dieser Veranlassung zu steigen. Die zweithäufigste Veranlassung war während des ganzen Dezenniums die Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer, die im Jahre 1901 — tiefster Stand — 17 Proz., im Jahre 1906 — höchster Stand — 27,5 Proz. aller Streiks verursachte. Dann kommt die Entlassung von Arbeitern, die 11 bis 19 Proz. der Streiks eines jeden Jahres verschuldete. Die Reduktion der Löhne, die in der ersten Hälfte dieses Dezenniums jährlich rund ein Zehntel aller Ausstände veranlaßt hatte, hat in der zweiten Hälfte viel an Bedeutung eingebüßt. Das gleiche gilt von der unpünktlichen Lohnzahlung und der Verlängerung der Arbeitsdauer. Es zeigt sich darin, daß die Gewerkschaften bereits so stark geworden sind, daß die Unternehmer ein unkorrektes Gebaren oder eine Verschlechterung der Arbeitsbedingungen nicht mehr leicht wagen.

Mit der Streikursache steht natürlich die bei dem Ausbruch des Kampfes erhobene Streikforderung in innigem Zusammenhange. Das Arbeitsstatistische Amt stellte für das Jahr 1908 1251 Streikforderungen fest. Davon entfielen auf Lohnforderungen 551, Arbeitszeitforderungen 228, Organisationsforderungen 280 und sonstige Forderungen 192. Lohnforderungen allein oder in Verbindung mit anderen wurden also bei den meisten Streiks gestellt, nur etwa bei jedem vierten Ausstand fehlte es an solchen. Arbeitszeitforderungen kamen nicht einmal bei jedem dritten, Organisationsforderungen hingegen öfter als bei jedem dritten und sonstige Forderungen nur bei jedem vierten Streik vor.

Wir wenden uns nun dem Streikergebnis zu. Bei 345 Streiks wurden für 34 717 Arbeiter Lohnerhöhungen errungen. Die erreichte Lohnerhöhung betrug in der Mehrzahl der Fälle 5 bis 20 Proz. — Eine Arbeitszeitverfürzung wurde bei 111 Ausständen von 12 205 Streikenden erreicht. Die erzielte Verfürzung

schwankte zwischen ein Sechstel bis 4 Stunden im Tage, zumeist betrug sie $\frac{1}{2}$ bis 1 Stunde.

Von je 100 im Jahre 1908 geführten Einzelstreiks hatten 24,4 einen vollen, 35,1 einen teilweisen und 40,5 keinen Erfolg. Bei den Gruppenstreiks war das Ergebnis: von je 100 Streiks hatten 13,3 einen vollen, 73,4 einen teilweisen und 13,3 keinen Erfolg. Um zu brauchbaren Schlüssen über die Erfolgsmöglichkeit bei Gruppen- und Einzelstreiks zu kommen, genügt es indes nicht, die Zahlen eines einzelnen Jahres herauszugreifen. Wir geben deshalb im folgenden eine Uebersicht über das Jahrzehnt 1899—1908. Es schwankten in diesem Zeitraum die Quoten der Streiks:

	Einzelstreiks		Gruppenstreiks	
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
Streiks mit vollem Erfolg	15,4—24,5	13,3—24,1		
Teilweisem Erfolg	31,9—49,5	57,8—75,5		
Mißerfolg	31,2—47,3	8,2—18,1		

Die Quoten des vollen Erfolges sind bei Einzelstreiks größer als bei Gruppenstreiks. Noch viel schärfer tritt aber der Unterschied beim Misserfolge hervor, der ebenfalls im Einzelstreik häufiger ist als im Gruppenstreik. Allerdings ist dies darauf zurückzuführen, daß bei den Gruppenstreiks schon dann ein teilweiser Erfolg angenommen wurde, wenn in irgendeinem der vom Streik betroffenen Betriebe ein ganz kleiner Erfolg erzielt werden konnte. Im Jahre 1908 wurden bei den Streiks in den Kleinbetrieben viel größere Erfolge erzielt, als bei denen in den Großbetrieben. Während nur 13,3 Proz. der in Großbetrieben streikenden Arbeiter einen vollen Erfolg errangen, war dies bei 21,4 Proz. der in Kleinbetrieben streikenden der Fall. Einen Misserfolg mußten 46,4 Prozent der ersteren, aber nur 8,4 Proz. der letzteren Gruppe erleiden. Ebenso wie im Jahre 1908 war es in den anderen Jahren von 1899 bis 1908. Streiks, die nur Großbetriebe betrafen, endeten fast in jedem Jahr häufiger mit völligem Misserfolg, als Streiks, die nur Kleinbetriebe betrafen.

Nicht unerwähnt darf schließlich bleiben, daß die Abwehrstreiks für die Arbeiter günstiger zu verlaufen pflegten als die Angriffstreiks.

Ueber die Wirksamkeit der gewerkschaftlichen Intervention führt der Bericht des Arbeitsstatistischen Amtes aus: Streiks ohne Intervention von Arbeiterorganisationen hatten häufiger vollen Erfolg oder Misserfolg als jene mit solcher Intervention. Im ganzen ergibt sich, daß die Arbeiter häufiger ihre Forderungen wenigstens teilweise durchzusetzen vermochten, wenn eine Arbeiterorganisation intervenierte. Es erzielten im Jahre 1908 54,9 Proz. der Streiks ohne Intervention, aber 72,3 Proz. der Streiks mit Intervention irgendeinen Erfolg für die Streikenden.

Die Aussperrungen trafen im Jahre 1908 wohl etwas mehr Betriebe, aber bedeutend weniger Arbeiter als im Vorjahre. Man zählt 9588 Aussperrungen gegen 14 539 im Jahre 1907. Die Aussperrungen umfassen im Durchschnitt größere Betriebe als die Streiks. Von den gesamten 35 Aussperrungen endigten 15 mit einem vollen Siege der Arbeiter, 12 Aussperrungen gaben Anlaß zu Tarifvertragsabschlüssen.

Für das Jahr 1909 liegen endgültige Daten über die wirtschaftlichen Kämpfe noch nicht vor. Aus einer vorläufigen Zusammenstellung, die im letzten Hefte der offiziellen „Sozialen Rundschau“

erschienen ist, erzieht man aber, daß die wirtschaftliche Kampfeskraft neuerdings an Ausdehnung verloren hat. Es haben 617 Arbeitseinstellungen stattgefunden. Genauere Daten liegen bis jetzt nur für 495 Streiks vor. Die Zahl der an diesen Kämpfen beteiligten Arbeiter betrug 60 824. Aussperrungen fanden nur 8 statt. Die Zahl der an den Aussperrungen beteiligten Arbeiter ist aber recht beträchtlich, sie beträgt 12 813.

Aus den vorläufigen Angaben für das Jahr 1909 ist nur das eine zu ersehen, daß die Angriffslust der Arbeiter in der Krisenzeit nicht sehr erheblich war. Eine eingehendere Besprechung der wirtschaftlichen Kämpfe des Jahres 1909 behalten wir uns bis zum Erscheinen der endgültigen Daten vor. J. L. Deutsch.

Arbeiterversicherung.

Entfernung einer Tätowierung keine vorsätzliche Herbeiführung einer Krankheit.

(Entscheidung des königlichen Landgerichts Erfurt.)

Der Sattler H. in E. ließ sich im Februar 1909 als Mitglied der G.-D.-A.-K. in E. durch einen Herrn A., welcher sich vorübergehend in E. aufhielt, eine Tätowierung am rechten Unterarm entfernen. H. war auf Herrn A. durch ein Zeitungsinserat in einer örtlichen Tageszeitung aufmerksam geworden. Am 27. Februar und 1. März 1909 hatte H. besonders schwere Arbeit zu verrichten — der 28. Februar war ein Sonntag. Am 3. März verlangte und erhielt H. von der Krankenkasse einen Krankenschein. Der behandelnde Arzt erklärte H. als erwerbsunfähig krank wegen Entzündung des rechten Unterarmes. Die Krankenkasse entzog am anderen Tage H. den Krankenschein wieder mit der Begründung, H. habe die Krankheit bzw. Erwerbsunfähigkeit vorsätzlich herbeigeführt. H. erhielt demzufolge gemäß § 26a des Krankenversicherungsgesetzes während der Dauer der Erwerbsunfähigkeit keine Krankenunterstützung.

H. übergab nunmehr die Sache zur weiteren Bearbeitung dem Arbeitersekretariat zu Erfurt.

Die hiergegen bei der Aufsichtsbehörde erhobene Beschwerde hatte keinen Erfolg. Ebenso wies das A. Amtsgericht die Klage, trotz Beweisaufnahme und mehrerer Verhandlungstermine, ab.

Die hiergegen beim A. Landgericht eingelegte Berufung hatte Erfolg, das Urteil des A. Amtsgerichts wurde abgeändert und die Beklagte gemäß dem Klageantrag verurteilt.

Aus den Gründen:

Der Vorderrichter meint, der Kläger habe sich sagen müssen, daß die „Enttätowierung“ eine kürzere oder längere Erwerbsunfähigkeit nach sich ziehen werde, weiter allerdings auch, der Kläger habe die Operation vornehmen lassen, wissend, daß sie zunächst Kranksein und Erwerbsunfähigkeit im Gefolge haben würde. Läßt sich zwar aus diesen nicht ganz miteinander im Einklang stehenden Bemerkungen nicht entnehmen, daß der Vorderrichter den Begriff des Vorsatzes verkannt hat, so geht doch seine Annahme zu weit, der Kläger habe den erwähnten Erfolg beabsichtigt. Bei der Absicht bezweckt man den schädlichen Erfolg. Die beabsichtigte Zuziehung einer Krankheit erfordert aber § 6a Nr. 2 A.-B.-G. nicht, die vorsätzliche Zuziehung einer Krankheit genügt, das Bewußtsein, durch die in Betracht kom-

mende Handlung oder Unterlassung werde eine Krankheit verursacht (nicht bloß veranlaßt) werden. Wie man stets bei Handlungen oder Unterlassungen, die im Bewußtsein ihrer rechtsverletzenden Natur geschehen, für deren schädliche Folgen ohne Rücksicht darauf verantwortlich ist, ob man diese Folgen wollte oder auch nur voraussah oder voraussehen konnte (s. Dernburg B. R. Band II § 63 unter II 1, § 383 unter III), so setzt auch § 6 a. a. O. keineswegs voraus, daß man sich der Erwerbsunfähigkeit als der gewissen oder wahrscheinlichen Folge der durch seine Handlungen verursachten Krankheit bewußt gewesen ist. Wer sich vorsätzlich eine Krankheit zugezogen hat, soll eben deshalb kein Krankengeld fordern können, inwieweit als seine Ansprüche aus den Folgen der Krankheit, der Erwerbsunfähigkeit verlustig werden.

Daß sich aber der Kläger bewußt gewesen sein müßte, die Beseitigung der Tätowierung werde ein Kranksein, eine Krankheit verursachen, könnte keinen Bedenken unterliegen, wenn die Annahme des Vorderrichters, es sei ein operativer Eingriff nötig gewesen, zutreffend wäre. Daran könnten die Anzeigige A.s und seine Versicherung, es entstanden keinerlei Folgen, nichts ändern. Handelte es sich der Anzeige entgegen tatsächlich um eine Operation, einen wundärztlichen Eingriff mittels Stechen oder Schneiden, so war ohne weiteres klar, daß sie nicht spurlos vorübergehen konnte, sondern mindestens eine nicht unerhebliche Hautverletzung und damit auch eine Krankheit verursachen müßte. Hätte A., was recht unwahrscheinlich ist, erklärt, trotz der Operation entstanden keinerlei Folgen, so würde er damit offenbar nur die Frage des Klägers, ob nachteilige Folgen entstehen könnten, verneint haben. Das ließ sich, wenn eine Operation notwendig war, nur dahin verstehen, weitere Folgen als die durch die Operation bedingte körperliche Verletzung seien ausgeschlossen. War jedoch, wie der Kläger wissen mußte und zweifellos auch gewußt hatte, die körperliche Verletzung eine Krankheit, so würde es darauf, ob weitere Folgen, namentlich eine Erwerbsunfähigkeit, vorauszusehen waren, nicht ankommen.

Bemwiesen werden soll noch auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts (Band 24 S. 331) des Inhalts:

„Hat ein Versicherter wegen einer körperlichen Mißbildung, eines Schönheitsfehlers oder auch wegen eines die Erwerbsfähigkeit beschränkenden, aber als Krankheit nicht anzusehenden Fehlers sich einer Operation und hierdurch eine nunmehr der ärztlichen Behandlung bedürftige Verletzung herbeigeführt, so liegt Vorsatz vor.“

Nach der unbestrittenen Behauptung des Klägers hat aber A. eine Operation gar nicht vorgenommen, sondern lediglich die Linien der Tätowierung mit einer Flüssigkeit bestrichen, über deren Gefährlichkeit nichts feststeht. Bei dieser Behandlungsweise und der gleichfalls unbestrittenen Versicherung A.s, es entstanden keinerlei nachteilige Folgen, hatte der Kläger allerdings keine Veranlassung zu der Annahme, die Enttätowierung auf derartige Weise werde eine Krankheit verursachen. Entfällt also damit die Voraussetzung des § 6a Nr. 2 A.-B.-G., daß der Kläger sich die trotzdem entstandene Krankheit vorsätzlich zugezogen hat, so erscheint sein Anspruch, dessen Höhe nicht beanstandet ist, begründet.

Polizei, Justiz.

Sind Tarifverträge rechtsverbindlich?

Am 20. Januar d. J. ist durch das Reichsgericht ein letztinstanzliches Urteil gefällt worden, wonach Tarifverträge nicht unter die §§ 152 und 153 der Gewerbeordnung fallen und rechtsverbindliche Vereinbarungen darstellen, auf deren Erfüllung geklagt und deren Nichterfüllung mit Haftpflicht geahndet werden kann. Es handelt sich um den seit 1906 schwebenden Maifeierprozeß gegen die Filiale Hamburg des Deutschen Holzarbeiterverbandes, gegen deren Bevollmächtigten N. und gegen den Vorstand des Verbandes. Die Filiale Hamburg hatte 1905 mit dem Arbeitgeberverband der Holzindustrie daselbst einen Tarifvertrag mit dreijähriger Dauer abgeschlossen, der gewisse Mindestlöhne und eine Schlichtung etwaiger Differenzen durch eine Kommission vorsah, vor deren Entscheidung keine Arbeitseinstellung erfolgen und keine dem Vertrag widersprechende Forderung erhoben werden dürfe. Unterzeichnet war dieser Vertrag seitens der Arbeiter: „Für den Deutschen Holzarbeiterverband, Verwaltungsstelle Hamburg-Altona, A. N., Vorsitzender.“ Am 1. Mai 1906 feierten die Holzarbeiter in 13 Betrieben, wofür sie mehrere Tage ausgesperrt wurden. Sie forderten darauf 5 Pf. Lohnerhöhung pro Stunde, um die Lohnneinbuße wettzumachen, und stellten die Arbeit ein, worauf erst Ende Mai die Arbeitsaufnahme erfolgte. Der Arbeiterschutzbund verlagte nun sowohl den Deutschen Holzarbeiterverband und dessen Verwaltung Hamburg-Altona, als auch den Bevollmächtigten N. auf Schadenersatz in Höhe von 6500 Mk. (Unterstützung der bestreikten Arbeiter). Das Landgericht erachtete die Verwaltungsstelle Hamburg-Altona nicht als einen besonderen Verein, sondern nur als ein Organ des Verbandes und wies insoweit die Klage ab, anerkannte dagegen den Klageanspruch gegenüber dem Verband und dessen Hamburger Bevollmächtigten. Auf Berufung der beiden entschied das Hanseatische Oberlandesgericht, daß nicht der Verband, sondern nur dessen Verwaltungsstelle Hamburg-Altona einschließlich deren Vorsitzenden den Tarifvertrag abgeschlossen hätten, mithin der Verband auch nicht schadensersatzpflichtig gemacht werden könne. Die Verwaltungsstelle Hamburg-Altona sei nicht bloß ein Organ des Verbandes, sondern führe als Ortsverein daneben eine selbständige Existenz. Als selbständiger Verein habe sie den Tarifvertrag abgeschlossen. Da aber gegen das erstinstanzliche Urteil in bezug auf die Verwaltungsstelle keine Berufung eingelegt war, so war dieser Teil des Urteils inzwischen rechtskräftig geworden und es blieb bloß der Vorsitzende N. übrig, den das Berufungsgericht denn auch schadensersatzpflichtig machte, aber nur in bezug auf den dem Arbeitgeberverband entstandenen Schaden, nicht auch für die Ansprüche der einzelnen Arbeitgeber.

Gegen diesen Entscheid legten sowohl N. als auch der Arbeiterschutzbund Revision beim Reichsgericht ein. Das Reichsgericht wies die Revision des Genossen N. zurück, erkannte dagegen die Revision des Arbeiterschutzbundes in bezug auf die schadensersatzpflicht für die den einzelnen Arbeitgebern entstandenen Schäden als berechtigt an. Das Reichsgericht bezeichnet es in den Entscheidungs-

gründen als unrichtig, daß Tarifverträge unter die Bestimmungen des § 152 G.-O. fielen und demnach nicht rechtsverbindlich seien. (Eine solche Stellung hatte das Reichsgericht selbst in einem früheren Entscheid betr. eine von Magdeburger Bauarbeitern verhängte Sperre (1903) eingenommen und nach ihm das preussische Kammergericht (1909) in einem Urteil betr. Durchführung des Buchdrucker tariffs. Es führt jetzt aus:

„Allerdings werden die Tarifverträge zu dem Zweck abgeschlossen, eine für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer erwünschte Gestaltung der Arbeits- und Lohnverhältnisse oder doch einen Zustand herbeizuführen, der den beiderseitigen Wünschen so weit gerecht wird, daß er von ihnen als erträglich angesehen wird. Daraus folgt aber noch keineswegs die Nichtigkeit der vorstehend bezeichneten Auffassung. Wenn in § 152, Abs. 1, der Gewerbeordnung durch Aufhebung aller entgegenstehenden Verbote bestimmt worden ist, es solle im Gebiet des Gewerbebereichs sowohl den Arbeitgebern als den Arbeitnehmern erlaubt sein, sich zur Erlangung günstiger Arbeitsbedingungen zusammenzutun, um gemeinsam ihre Wünsche betreffs dieser Bedingungen durchzusetzen, und wenn weiter zugelassen worden ist, daß jeder Teil, um den Widerstand der Gegenseite zu überwinden, auch die im Schlußsatz des Absatz 1 gekennzeichneten stimpfmittel anwenden dürfe, so haben diese Vorschriften überall nur die Frage zum Gegenstande, in welcher Weise beim Widerstreit der gegenseitigen Interessen der Kampf geführt werden darf. Danach kann auch die Vorschrift in Absatz 2 nur auf Vereinigungen, die zum Zwecke des Kampfes geschlossen, und auf Verabredungen, die über den Kampf und seine Führung getroffen sind, bezogen werden. Ein Tarifvertrag ist aber an sich kein Kampfmittel, dessen sich die streitenden Parteien zur Erreichung des von ihnen angestrebten Zieles bedienen; der Abschluß des Tarifvertrages stellt vielmehr, wenn ihm ein Kampf vorausgegangen ist, entweder selbst das Ziel, das durch diesen erreicht werden sollte, dar, oder ist doch dessen Ergebnis, ganz ebenso, wie dann, wenn eine Partei in dem Streit völlig unterlegen ist, ihre Unterwerfung unter die Forderungen des obliegenden Teiles keine dessen Bekämpfung bezweckende Maßnahme, sondern der den Kampf beendende Friedensschluß ist. Kommt aber der Tarifvertrag zustande, ohne daß bereits zur Brechung des vom Gegner geleiteten Widerstandes bestimmte Maßnahmen ergriffen worden waren, so ist der Tarifvertrag ein Akt, der zur Abwendung des Kampfes vorgenommen wird.“

Damit hat das Reichsgericht seinen früheren Standpunkt, der die Tarifverträge als nicht rechtsverbindliche Verabredungen im Sinne des § 152 Absatz 2 bezeichnete, aufgegeben, ein Standpunkt, der den Arbeiterinteressen durchaus ungünstig war. Es mußte freilich erst ein Fall kommen, in dem es sich um den Schutz von Arbeitgeberinteressen handelte. Da entdeckt das höchste Gericht auf einmal, daß die für die Arbeitgeber im Hinblick auf die Durchführung der Arbeitsbedingungen nicht rechtsverbindlichen Tarifverträge rechtswirksam sind hinsichtlich der Arbeitnehmer bei Schadenersatzansprüchen der Arbeitgeber. Und die weitere Begründung macht denn auch kein Fehl daraus, daß das Arbeitgeberinteresse für den Standpunkt des Reichsgerichts entscheidend war. Es heißt darin:

„Verträge der hier in Frage stehenden Art werden von seiten der Arbeitgeberverbände regelmäßig zu dem Zweck abgeschlossen, für die ihnen angehörenden einzelnen Arbeitgeber eine Gewähr dafür zu erbringen, daß sie während der Dauer des Vertrages bezüglich der darin geregelten Verhältnisse keinen über die getroffenen Vereinbarungen hinausgehenden Anforderungen der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerverbände ausgesetzt und vor den Nachteilen etwaiger durch solche Anforderungen veranlaßter Streits oder Arbeitsausperrungen bewahrt sein würden. Allerdings soll durch solche Verträge auch das Interesse gewahrt werden, das die Arbeitgeberverbände als solche an der Vermeidung solcher Streits und Arbeitsausperrungen

deshalb haben, weil sie nach den bei ihnen bestehenden Einrichtungen meist ihren von diesen Vorgängen betroffenen Mitgliedern eine gewisse Entschädigung zu leisten haben. Allein, die Wahrung dieses Interesses ist eben nur einer der Zwecke, dem die Verträge dienen sollen, als der Hauptzweck wird, zumal diese Entschädigungen nicht einmal zur vollständigen Ausgleichung des den betreffenden Verbandsmitgliedern entstehenden unmittelbaren Schadens auszureichen pflegen, regelmäßig der oben an erster Stelle angegebene anzusehen sein. Daß dies der Fall sei, bedarf auch im einzelnen Falle keiner besonderen Hervorhebung, da dieser Zweck sich aus den nicht bloß in den Streifen der gewerblichen Unternehmer, sondern auch in denen der Arbeitnehmer und insbesondere der mit der Leitung von Arbeitnehmerverbänden betrauten Personen allgemein bekannten Verhältnissen von selbst ergibt."

Das Reichsgericht hat mit dieser einseitigen Beurteilung der Sache der Tarifverträge durchaus keinen guten Dienst geleistet, denn nichts könnte diese Vereinbarungen in Arbeiterkreisen schlimmer diskreditieren, als daß sie gerichtsseitig als Schutzeinrichtungen der Arbeitgeberverbände deklariert werden. Würden die Gerichte mit der gleichen Energie, die sie für die Rechtskraft dieser Verträge hinsichtlich der Schadensersatzpflicht aufwenden, für die Rechtswirksamkeit der Tarifverträge im allgemeinen eingetreten sein, dann wäre auch in Arbeiterkreisen darüber Klarheit vorhanden, daß solche Verträge unter keinen Umständen verletzt werden dürfen. Aber eben wegen der zahlreichen Gerichtsurteile, die den Tarifverträgen die Rechtswirksamkeit versagen, konnte sich bei der Arbeiterschaft die Auffassung erhalten, daß diese Verträge lediglich eine moralische Bindung bedeuteten und daß sie in Differenzfällen die Aktion der Selbsthilfe nicht beschränkten. Besonders beklagenswert ist es, daß bisher jeder Versuch unterblieb, den Arbeitgebern gegenüber die Rechtskraft der Tarifverträge durchzusetzen, daß dagegen der erste Versuch eines Unternehmerverbandes, mit Hilfe des Tarifvertrages eine Gewerkschaft rechtlich zu binden, die Auffassung des höchsten Gerichts total umzuwandeln vermochte.

Indes dürfte der größere Nutzen dieses neuen Rechtsgrundsatzes auf Seiten der Arbeiter liegen; wir sprechen lediglich die Erwartung aus, daß nunmehr die Tarifverträge auch in ihrem sachlichen Inhalt allgemein als rechtsverbindlich anerkannt werden.

Im übrigen erkannte das Reichsgericht an, daß der von der Zahlstelle Hamburg-Altona abgeschlossene Tarifvertrag über die Maifeier nichts enthalte, somit also auch die Teilnahme der Arbeiter an der Maifeier und die Aussperrung der Arbeiter aus diesem Grunde keinen Tarifbruch bedeutete. Der letztere sei erst eingetreten, als die ausgesperrten Verbandsmitglieder anlässlich der Aussperrung eine Forderung auf Lohnerhöhung stellten und diese durch Streik zu erzwingen suchten und die Zahlstelle dieses Vorgehen unterstützt habe. Auch diese Feststellung läßt noch genug an Unklarheit übrig. Danach hätte eine Sonderbewegung der Holzarbeiter ans Anlaß der Maiaussperrung, die als Ziel die Anerkennung des 1. Mai als Feiertag und die Entschädigung für den durch die Aussperrung bewirkten Lohnverlust (ohne Lohnerhöhung) zum Ziel gehabt hätte, den Tarif in keiner Weise berührt, auch wenn der Verband sie unterstützt hätte. Wir möchten indes keiner Gewerkschaft anraten, auf solchen Umwegen Tarife zu umgehen, denn das Reichsgericht würde sicherlich auch hierin seine Entscheidung korrigieren, sobald es sich um den Schutz von Interessen der — Arbeitgeber handelt. Es bleibt abzuwarten, wie das neue Reichsgerichtsurteil auf die Rechtsprechung zurück-

wirkt. Sollten die Gerichte geneigt sein, dem Reichsgericht in bezug auf eine größere Bindung der Gewerkschaften zu folgen, so ist um so mehr zu verlangen, daß auch die volle Rechtsverbindlichkeit der Tarifverträge für die Arbeitgeber hinsichtlich der Klagbarkeit der vereinbarten Arbeitsbedingungen anerkannt wird.

Untersuchung gegen den Industrie-Arbeitsnachweis zu Mannheim.

In Nr. 5 des „Correspondenzblatt“ ist eine Sachschilderung über eine von der Staatsanwaltschaft gegen den Arbeitsnachweis zu Mannheim durchgeführte Untersuchung zum Abdruck gelangt. Der Leiter des Arbeitsnachweises, Dr. Moebius, hat daraufhin an seine Mitglieder ein Rundschreiben folgendes Inhaltes verfaßt:

„Bezugnehmend auf unser Rundschreiben vom 1. Dezember v. J. beehren wir uns Ihnen mitzuteilen, daß infolge einer Anzeige gegen unseren Geschäftsführer, Herrn Dr. Meebius, die Großh. Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, dieses jedoch nach eingehenden Ermittlungen eingestellt hat.

Die Großh. Staatsanwaltschaft hat nicht nur anerkannt, daß die Einrichtung des Arbeitsnachweises der Industrie Mannheim-Ludwigshafen nicht gegen § 153 der Gewerbeordnung verstößt, sie hat auch in schlüssiger Weise festgestellt, daß die leidenschaftlichen Vorwürfe, welche gegen den Arbeitsnachweis wegen angeblicher geheimer Kennzeichnung von Arbeitern erhoben wurden, jeztlicher Begründung entbehren.

Dem Vorstand war auf Grund seiner Kenntnis der Verhältnisse von vornherein klar, daß eine unparteiische Untersuchung kein anderes Resultat finden konnte, als die Rechtfertigung der von dem Arbeitsnachweise im gemeinsamen Interesse der Arbeitnehmer und Arbeitgeber getroffenen organisatorischen Einrichtungen.

Gegenüber irreführenden neueren Veröffentlichungen in der Presse stellen wir ausdrücklich fest:

- a) es ist nicht wahr, daß die Einstellung der Strafverfolgung wegen Verjährung eingetreten ist;
- b) es ist nicht wahr, daß die Untersuchung ergebnislos sei eine Kennzeichnung mißliebiger gewordener Arbeiter bei der Vermittlungsstelle durchgeführt worden."

Mitteilungen ähnlicher Art sind in der Scharfmacherpresse veröffentlicht worden. Dr. Moebius verlegt sich auch hier wieder auf Wortverdrehungen. Es ist unsererseits nicht behauptet worden, daß die Einstellung der Strafverfolgung in der ganzen Angelegenheit wegen Verjährung eingetreten sei. Solches ist erfolgt hinsichtlich der Beschreibung der Invalidentarten. Die Untersuchung hat ergeben, daß die geheime Kennzeichnung durchgeführt worden war, die Unternehmer mögen hingegen behaupten, was sie wollen. Die „Neue Badische Landeszeitung“, das Mannheimer Organ der Linkliberalen schrieb zu der Erklärung ganz treffend:

„Wir wollen nur eins konstatieren: Es ist allgemein erwartet worden, daß im Wege der Privatklage die Feststellungen gemacht würden, die zur Sache unbedingt nötig waren. Was die Untersuchung der Staatsanwaltschaft ergeben oder nicht ergeben hat, und was für Schlüsse der Arbeitsnachweis daraus für sich zieht, das kann natürlich gerichtliche Feststellungen nicht ersetzen. Sogar deswegen nicht, weil es der Öffentlichkeit keine Nachprüfungen ermöglicht.“

Der Staatsanwalt selbst äußert sich nicht zu den gegenwärtigen Auseinandersetzungen. Wäre das, was dem Arbeitsnachweis alles nachgesagt wird, nicht wahr, dann würde eine Klage längst durchgeführt worden sein. Was in obigem Rundschreiben zu der staatsanwaltschaftlichen Untersuchung gesagt wird,